

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 78 (1998)
Heft: 7-8

Rubrik: Dossier : 1648, 1798, 1848 : Daten zur Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Carlo Schmid,

geboren 1950, lic. iur.,
Rechtsanwalt, hat an
der Universität Freiburg
i.Ue. studiert. Seit
1980 gehört er dem
Ständerat an, und seit
1984 ist er Mitglied der
Regierung des Kantons
Appenzell IRh. (im
Nebenamt), der er im
Zweijahresrhythmus als
Landammann vorsteht.
1992–1994 präsidierte
er die Christlichdemo-
kratische Volkspartei
(CVP) der Schweiz.

350 JAHRE EIGENSTÄNDIGKEIT, 150 JAHRE BUNDESSTAAT

Die Gründung des Bundesstaats anno 1848 ist ein Neubeginn, der ohne die Ideen der Aufklärung und der Französischen Revolution nicht denkbar gewesen wäre. Föderalismus und Subsidiaritätsprinzip wurzeln aber in jahrhundertealten eidgenössischen Erfahrungen, die für die Weiterentwicklung unseres Landes von entscheidender Bedeutung sind.

Die Eidgenossenschaft gedenkt in diesem Jahre 1998 mit vielfältigen Feiern und Veranstaltungen landauf und landab, allerdings etwas in Abwesenheit einer breiteren Öffentlichkeit, der Gründung des Schweizerischen Bundesstaates vor 150 Jahren. Solches kostet und will namentlich in Zeiten knapper Bundeskasse *en bonne et due forme* kreditiert sein. Dementsprechend verfasste der Bundesrat bereits am 1. März 1995 eine Botschaft zur «Gestaltung und Finanzierung des Jubiläums 150 Jahre Schweizerischer Bundesstaat – 200 Jahre Helvetische Republik» (vgl. Bundesblatt 1995 II 942).

Dieser Titel überraschte. Man mag in der Rückschau zu 1848 stehen wie man will. Ob man auf der Sieger- oder auf der Verliererseite von 1847 stand oder ob man – wie die Innerrhoder und Neuenburger – beim Sonderbundkrieg neutral war, eines lässt sich nicht abstreiten: So schlecht ist dieser heutige Bundesstaat auch wieder nicht, dass er nicht einige Feierstunden verdient hätte.

Gedenken: Ja – Jubilieren: Nein

Dass der Bundesrat mit der 150-Jahr-Feier des Bundesstaates eine Feier zum Andenken an «200 Jahre Helvetische Republik» gleichzeitig und gleichrangig durchführen wollte, weckte dagegen Bedenken in geschichtsbewussten Kreisen der historischen Verliererkantone der katholischen und konservativen Urschweiz. In dem durch das Wüten französischer Truppen seinerzeit besonders stark betroffenen Nidwalden wird die Helvetik eher als Schandblatt

im Buch der eidgenössischen Geschichte betrachtet und keinesfalls eines Jubiläums für würdig befunden.

Auch in Appenzell I.Rh., dem Kanton, aus dem ich herkomme, weckt das Andenken an die Helvetik nicht ungeteilte Freude: Im September und Oktober 1798 kam es zu – allerdings unblutigen – Einmärschen französischer Truppen, die den Bürgereid der Innerrhoder erzwangen, den Kanton seiner Souveränität und seine Bürgerschaft der direkten Demokratie entledigten. Das Fällen und Verbrennen der Freiheitsbäume und das Äussern oppositioneller Meinungen kostete manchem Appenzeller seine individuelle Freiheit. Ähnliche Erfahrungen machten die Schweizer allenthalben. Diese, auch im Rückblick noch als widerlich erscheinende Brutalität der *manu militari* vorgenommenen Zerstörung des Ancien Régime durch die Franzosen, die Arroganz und Präpotenz der neuen Ober-Bürger schweizerischer Provenienz gegenüber ihren eigenen neuerungsunwilligen Miteidgenossen sind gewiss kein Anlass zum Jubilieren.

Sie können aber auch kein Grund sein, der Helvetik nicht zu gedenken. Es ist weder sinnvoll noch überhaupt möglich, eine bestimmte, wenn auch nicht eben ruhmreiche Periode der eigenen Geschichte auszublenzen. Diese Wahrheit erfahren wir gerade gegenwärtig recht deutlich. Wir müssen der Geschehnisse während der Helvetik gedenken, 1798 ist ein Datum, das in mancherlei Hinsicht des Erinnerns und des Nachdenkens würdig ist. In diesem Zusammenhang wäre gerade eine vertiefte Analyse der Voraussetzungen des

unerwartet raschen Zusammenbruchs des *Ancien Régime* lehrreich.

Dabei wäre auch die Motivation für das französische Engagement in der Schweiz zu hinterfragen. Unter Umständen könnte sich ergeben, dass ein reiches Staatswesen schon damals die Aufmerksamkeit von Machthabern auf sich lenkte und dass der Berner Staatsschatz von 1798 auf das durch die Finanzierung grosser Heere wirtschaftlich ausgezehrt Pariser Direktorium eine Anziehungskraft ausgeübt haben könnte, die wohl grösser war als es der missionarische Wille zum Export der Revolutionsideale und zur Befreiung von Untertanen, jemals hätte sein können.

Es könnte sich vielleicht ergeben, dass der Franzoseneinfall nebst der Beschaffung von Finanzen auch der Sicherung strategischer Verbindungen diene; die Walliser Alpenpässe verbanden auf kürzestem Wege Paris mit den Städten des gerade unterworfenen Oberitalien. Und es würde sich wohl auch ergeben, dass 1798 die zur Verteidigung ihrer Unabhängigkeit entschlossene Schweiz ebenso ein Mythos war wie die Kampfbarkeit einer Militärorganisation, die auf kantonalen, im Bedarfsfall zum Zuzug verpflichteten, verschiedenen Ausrüstungs- und Ausbildungsdoktrinen folgenden Milizkontingenten basierte. Mit diesem System hatte die alte Eidgenossenschaft jedenfalls einem entschlossenen Gegner nichts Ebenbürtiges entgegenzusetzen.

Es würde vielleicht auch deutlich, dass das rasche Ende, welches die französischen Truppen der alten Eidgenossenschaft bereiteten, nicht nur die Folge einer nicht mehr adäquaten Staatsstruktur und Militärorganisation gewesen war. Es gab wohl auch innere Gründe für die Zerrüttung der Eidgenossenschaft. War die alte dreizehnörtige Eidgenossenschaft am Ende des 18. Jahrhunderts nicht zu einem beinahe beziehungslosen Nebeneinander der beiden Gruppen konfessionell unterschiedlicher Stände verkommen? Entsprang nicht die mangelnde Resistenz nach aussen dem Mangel an Kohärenz im Inneren?

All dies ist nicht Anlass zum Feiern, wohl aber Anlass zum Nachdenken. Und ganz ohne Aktualität ist die Lehre von 1798 auch nicht. Denn vor dem Hintergrund der sich gegenwärtig vollziehenden Schweizergeschichte vermittelt das Nach-

.....
*Auch aus enger
 schweizerischer
 Sicht kann man
 der Helvetik
 durchaus Gutes
 abgewinnen.*

.....
*Die Idee des
 nach innen
 föderalistisch
 auf Kantonen
 aufgebauten
 Staatswesens ist
 gerade nicht
 französischen
 Ursprungs.*

denken über die Geschehnisse in der Helvetik, deren Vorgeschichte und deren Wirkungen ein *déjà-vu*-Erlebnis nach dem anderen. Doch aus der Geschichte das Richtige zu lernen ist schwer.

Auf der anderen Seite hat die Helvetik auch unbestreitbar positive Seiten, welche die Schrecklichkeiten des *Régime Français* durchaus in milderem Lichte erscheinen lassen und auch einem feierlichen Andenken zugänglich sind. Wir erinnern uns, dass die Errungenschaften der Französischen Revolution nicht nur im revolutionären und im napoleonischen Terror, sondern auch in der Formulierung der fundamentalen Grundsätze der persönlichen Freiheit und der allgemeinen Gleichheit aller Menschen bestanden.

Auch aus enger schweizerischer Sicht kann man der Helvetik durchaus Gutes abgewinnen. Die neue Verfassung von Frankreichs Gnaden führte das Prinzip der Demokratie auch in jenen Kantonen ein, die von regimentsfähigen Familien geführt wurden, welche die Demokratie nur innerhalb ihres aristokratischen Kreises achteten, ausserhalb desselben aber ein System der politischen Rechtlosigkeit praktizierten. Andererseits bereitete sie für die ehemaligen Untertanengebiete der Eidgenossen den Eintritt als gleichberechtigte Stände in den Bund vor.

Eigenständigkeit, demokratische Selbstbestimmung und friedliche Streitbeilegung

Es gibt genügend Motive, neben der Gründung des Bundesstaates auch der vor 200 Jahren ausgerufenen Helvetik zu gedenken. Aber nicht nur der Helvetik. Denn, wenn man schon nicht nur der Verfassung von 1848 gedenken wollte, dann drängte es sich auf, einer ganzen Reihe von weiteren Ereignissen und Denkwürdigkeiten zu gedenken, welche für die Entwicklung der Eidgenossenschaft ebenfalls von Bedeutung waren.

Die Staatsidee der Eidgenossenschaft beruht nicht bloss auf den aufgeklärten Prinzipien der Französischen Revolution. Die Idee des nach innen föderalistisch auf Kantonen aufgebauten Staatswesens ist gerade nicht französischen Ursprungs. Sie nimmt, zusammen mit dem Grundsatz der demokratischen Selbstbestimmung, ihren

Anfang in den alten Orten um den Vierwaldstättersee; das entsprechende Referenzdatum lokalisiert, ob Geschichte oder Mythos ist einerlei, den Rütlichswur im Jahr 1291.

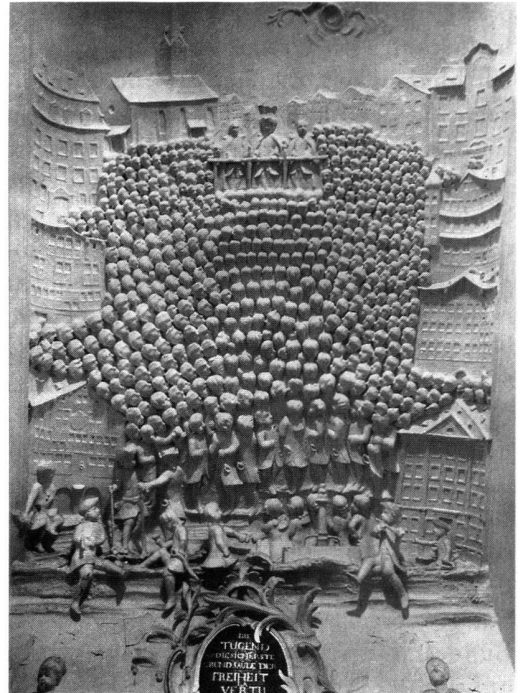
Die expansive Kraft dieser Idee zieht Städte, Zürich, Bern, Luzern, in ihren Bann, was zu einem in der Eidgenossenschaft heute noch bestehenden Spannungsfeld, jenem zwischen Stadt und Land, führt. Ein Spannungsfeld, das seinen Ausgleich in einem System der friedlichen Streitbeilegung findet. Auch die Entstehung dieser eidgenössischen Maxime kann in der Geschichte mit einem Datum bestimmt werden: das Stanser Verkommnis von 1481.

Das Bewusstsein, die eigene Staatlichkeit und Unabhängigkeit mit eigener Kraft allein nicht behaupten zu können, führte die Eidgenossenschaft und ihre Stände dazu, sich immer wieder ihre Rechte und ihre Freiheiten von den massgebenden Mächten in rechtlich verbindlicher Form anerkennen zu lassen. Holten sie sich diese Garantien ursprünglich beim Kaiser, liessen sie sich später ihre Existenz und Unabhängigkeit gerade bei Gelegenheit grosser Friedensverträge durch die massgebenden europäischen Mächte garantieren, wenn im Nachgang zu kontinentalen Auseinandersetzungen auf dem Verhandlungswege die Grenzen und Einflussbereiche der europäischen Grossmächte für längere Zeit wieder fixiert wurden. Die Idee von der Notwendigkeit der völkerrechtlichen Anerkennung der eigenen Existenz durch die massgebenden Mächte hat ebenfalls ihre Koordinatenpunkte in der Schweizer Geschichte: Es ist dies einmal die völkerrechtliche Anerkennung der Loslösung vom Kaiserreich im Westfälischen Frieden von 1648 nach dem Dreissigjährigen Krieg und sodann die völkerrechtliche Anerkennung der immerwährenden Neutralität am Wiener Kongress von 1815 nach dem napoleonischen Imperium.

1648 und der Wille zur völkerrechtlichen Souveränität

Wenn man daher die 150-Jahr-Feier mit weiteren wichtigen Ereignissen hätte kombinieren wollen, dann hätte nebst der Erinnerung an die Helvetik vor 200 Jahren ein Gedenken des Stanser Verkommnisses 1481, des Westfälischen Friedens 1648,

Ausserrhoder Landsgemeinde, Stuckrelief im Pfarrhaus Trogen um 1780.



.....

*Der Bundesrat
wollte
ausdrücklich der
Helvetik
gedenken, er
wollte aber
ebenso
ausdrücklich des
Westfälischen
Friedens nicht
gedenken.*

.....

der Mediation 1803, des Wiener Kongresses sowie des restaurativen Bundesvertrages von 1815 sowie der Regeneration von 1830 nicht fehlen dürfen.

Hebt man gegenüber der Gründung des Bundesstaates nur ein einziges dieser Ereignisse hervor, so gibt man diesem ein Gewicht, das ihm nicht zukommt: vom Zusammenschluss dreier innerschweizerischer Talschaften an hat die Schweiz bis zum heutigen modernen Staat eine Entwicklung durchlaufen, die in ihrer Gesamtheit beachtenswert und in allen ihren Schritten des Gedenkens wert ist.

Nun hat natürlich die Helvetik den unbestreitbaren Vorteil, dass sie eine runde Zahl abgibt: Man kann in Kombination mit 150 Jahren Bundesstaat bequem auch 200 Jahre Helvetik feiern. Das Datum von 1481 und jenes von 1815 ist im Jahr 1998 kaum jubiläumstauglich. Immerhin: Wenn es um Jubiläumsdaten geht, stellt sich doch die Frage, warum man nicht auch das Jahr 1648, das Datum des Westfälischen Friedens, der rechtlichen Anerkennung der Reichsunabhängigkeit der Schweiz ins Auge fasste. Der Bundesrat wollte ausdrücklich der Helvetik gedenken, er wollte aber ebenso ausdrücklich des Westfälischen Friedens nicht gedenken (Bundesblatt 1995 II 944).

Damit erhielt die Wahl der Helvetik als Zusatzfeier zur Erinnerung an die Gründung des Bundesstaates einen politischen Beigeschmack: Es sollte handfeste Politik mit dieser Feier betrieben werden. Es

passte offenbar nicht in die politische Landschaft, ein Datum zu feiern, das die Unabhängigkeit, die Freiheit und die Souveränität der Eidgenossenschaft in diesem Europa zum Gegenstand hat: Die im Jahre 1648 erfolgte rechtliche Loslösung der Schweiz vom Kaiserreich ist ein Ereignis, das man heute – im Zeitalter der europäischen Integration – offenbar nicht mehr anfassen, am liebsten vergessen, aber sicher nicht feiern möchte. So wenig Sinn es macht, die Helvetik aus dem Geschichtsbewusstsein der Schweizer verdrängen zu wollen, so wenig wird es möglich sein, den Westfälischen Frieden, die Erlangung der völkerrechtlichen Souveränität der Eidgenossenschaft aus unserer Geschichte zu eliminieren.

Der Verdacht stellt sich ein, dass der Bundesrat mit dieser Übungsanlage ein politisches Lehrstück inszenieren wollte und dafür, das ist offensichtlich, bot sich nun die Helvetik geradezu an. Dem eurokritischen Teil dieses Landes sollte eine geschichtliche Zwangsläufigkeit vorgeführt werden. Wenn sich diese Schweiz nicht aus eigenem Antrieb endlich integrationswillig zeigt, dann verdient sie es nicht anders, als von «fortschrittlichen» Kräften rücksichtslos überrollt zu werden: So ist es den uneinsichtigen Nidwaldnern von 1798 gegangen, so wird es den uneinsichtigen Schweizern von heute gehen: «... und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt...».

Dabei, so meine ich, wäre 1648 durchaus ein Ausgangspunkt für eine Analyse unserer heutigen Situation. 1648 steht nicht für Abschottung, Isolationismus und übertriebenes Souveränitätsverständnis. 1648 steht vielmehr für ein klares Wissen um die Begrenztheit der Selbstbestimmungsmöglichkeiten eines machtpolitisch schwachen Kleinstaates und um die entsprechende Notwendigkeit, sich mit den massgebenden Mächten ins Einvernehmen zu setzen. Ist nicht dieses Wissen in der Schweiz verlorengegangen? Hat uns nicht ein Souveränitätswahn befallen, der uns am Ende des Zweiten Weltkrieges, als die Karten nicht nur auf dem europäischen Kontinent wirklich neu gemischt wurden, glauben liess, ohne Garantien der – nunmehr globalen – Grossmächte auszukommen? Gewiss, wir waren in San Francisco nicht eingeladen; man hätte sich aufdrängen müssen. Warum waren wir 1648

.....

*Darüber
nachzudenken
könnte sich
lohn, bevor
man Hals über
Kopf von einem
Extrem einer
überbetonten
Souveränität ins
andere Extrem
einer
überbetonten
Servilität
gegenüber dem
europäischen
Umfeld umkippt.*

.....

«dabei», auch 1815, nicht aber 1918 und vor allem nicht 1945? Darüber nachzudenken könnte sich lohnen, bevor man Hals über Kopf vom einen Extrem einer überbetonten Souveränität ins andere Extrem einer überbetonten Servilität gegenüber dem europäischen Umfeld umkippt.

Ich will – nochmals – die Verdienste der Helvetik nicht schmälern; der Einfluss der Französischen Revolution auf die Entwicklung der Individualrechte in der Schweiz kann nicht überschätzt werden; die Abschaffung des für die vogtenden Kantone wenig ehrenhaften Instituts der Untertanengebiete wäre möglicherweise den Eidgenossen ohne die bevorstehenden politischen Umwälzungen der Helvetik nicht rechtzeitig in den Sinn gekommen.

Erinnern und weiterentwickeln

Das alles ist in der Rückschau ein Armutszeugnis für die Eidgenossenschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Doch geht es nicht darum, diesen Teilaspekt der Schweizerischen Geschichte zu leugnen. Es geht einzig darum, aus der langen Geschichte der Entstehung des Schweizerischen Bundesstaates mit dem Kulminationspunkt 1848 nicht nur einen einzigen Aspekt – eben 1798 – herauszunehmen. Dies ist gelungen. Die Beratungen in den eidgenössischen Räten führten zu einem akzeptablen Ergebnis: Es war dem Bündner Ständerat *Christoffel Brändli*, ausgerechnet dem Standesvertreter eines Mediationskantons (*nomen est omen*) zu verdanken, dass ein Vergleich in der Formulierung von Titel und Text des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1995 (Bundesblatt 1995 IV 553 f.) zustande kam. Die namentliche Erwähnung der Helvetik wurde gestrichen und Gedenkveranstaltungen sollten «zum Jubiläum der Gründung des Schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848 und zur Erinnerung an dessen Entstehungsgeschichte und Weiterentwicklung» gestaltet werden.

Damit kommt auch zum Ausdruck, dass 1848 nicht (radikaler) Endpunkt der Schweizer Geschichte ist, sondern dass wir auch weiterhin an eine Zukunft unseres Landes und an seine Weiterentwicklung glauben. Die Voraussetzungen dafür finden sich in der ganzen Geschichte der Eidgenossenschaft seit dem 13. Jahrhundert. ♦

VOM SCHWEIZERISCHEN WEG ZUM MODERNEN STAAT

Heranreifung eines Staates

Kurt Eichenberger,

geboren 1922 in Burg (Aargau), studierte Rechtswissenschaft und Geschichte in Zürich und Bern; Dr. iur. und Fürsprecher, Gerichtsschreiber, Direktionssekretär I der aargauischen Direktion des Innern und des Gesundheitswesens, Oberrichter; Privatdozent und Extraordinarius in Bern; vollamtlicher Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Basel (seit 1963), emeritiert 1992. Dr. rer. publ. h.c., Dr. iur. h.c. – Mitglied oder Vorsitzender von Expertenkommissionen und Arbeitsgruppen des Bundes und von Kantonen. Gutachter und Konsulent vorwiegend zu staatsrechtlichen und staatspolitischen Problemen. Gesetzgebungsarbeiten, Kommentierungen, Publikationen, Referate.

Die Eidgenossenschaft ist herangewachsen in einem jahrhundertelangen Ablauf, ohne von den Anfängen an und durch die Jahrhunderte hindurch zielsicher auf die Staatlichkeit und die Funktionsfähigkeit, wie sie sich nunmehr am Ende des zweiten Jahrtausends darbieten, planvoll zuzuschreiten. Immer ging es irgendwie voran; selbst die Glaubensspaltung hat das Gefüge nicht gesprengt.

Die Schweiz als Staat hat nicht plötzlich dagestanden, weder um 1300 oder um 1500, noch präziser in den jetzt gefeierten Jahren 1648, 1798 oder 1848. Kein unerwartetes Ereignis, kein unvorbereiteter Zusammenschluss, kein Kraftakt aus eigenem oder aus fremdem Willen hat ein staatliches Gebilde hervorgerufen. Selbst die Helvetik war nicht einfach ein französischer Überfall mit Okkupation und Diktaten.

Während dieses bedächtigen Prozesses war die Schweiz in ihrer Existenz von innen und von aussen hundertfach gefährdet, an Dutzenden von Wegkreuzungen zu fundamentalen Entscheidungen gedrängt, zu rügbaren oder lobenswerten Ergebnissen gelangt. Teils absichtsvoll, teils determiniert, teils klugen Willens, teils unverdient begünstigt ist aus den Ländern und Orten ein integriertes Staatswesens herangereift. Im Rückblick betrachtet beinahe ein historisches Wunder: Welche verbundenen politischen Gemeinschaften und schliesslich staatlichen Einheiten sind im kontinentalen Europa ohne Unterbrüche und dazwischenliegende Auflösungen seit dem späten Mittelalter bis an die Schwelle einer Post-Post-Moderne, holprig freilich, insgesamt aber doch geradlinig, dergestalt vorangeschritten? Welche haben, von Randbereichen abgesehen, fünfhundert Jahre lang den territorialen Umfang und die geopolitische Grundsituation gehegt und behauptet?

Wenn nun doch drei Jahreszahlen besonders hervorgehoben werden, so werden sozusagen Etappenziele genannt, mit Ankunft und Neustart. Sie schliessen langwierige Entwicklungen ab und setzen Meilensteine, von wo aus sie Anläufe für näch-

ste historische Perioden nehmen. Dabei werden sie das Erreichte im wesentlichen beibehalten und als tragende Pfeiler für die nächstfolgende Ebene erproben, meist festigen und voranführen.

Das Jahr 1648 als das des Westfälischen Friedens steht erstens für die rechtliche Loslösung der Eidgenossenschaft vom Reich, womit ihre schon 150 Jahre zuvor im Schwabenkrieg faktisch erstrittene Unabhängigkeit und allseitige Reichsfreiheit als Freiheit vom Reich – Souveränität hiess sie bald einmal – in der Staatenwelt feststand. Zweitens ist ihre im Dreissigjährigen Krieg geklärte bewaffnete Neutralität substantiell und dauerhaft geworden. Und drittens darf man mit Fug diesem Jahr – trotz der späteren zwei Villmergenkriege, sozialer und bündischer Konflikte und selbst des Sonderbundskrieges in einer konfessionellen Folie – den stabilisierenden Beginn der konfessionellen Entspannungen zuschlagen. Zusammengezogen sind es Konsensgewissheiten, nationale Kohärenzen, soziale Angleichungen und Toleranzbereitschaften als eidgenössische Konstanten, die wetterfest werden.

Im Jahre 1798 dringen die politischen und ideell-ideologischen Niederschläge der Aufklärung und der europaweiten Ausbreitung der Französischen Revolution vollends in die Schweiz ein. In Schmach, Leid, Triumph, in bewegten Wandlungen und Anpassungen werden in den nachdrängenden Jahrzehnten die Bestandteile für den «Modernen Staat» mit einer tief-schürfenden Änderung der Gesellschaft zusammengetragen. Verfassungsrecht, Freiheitsrechte, Rechtsgleichheit, Staatsorganisation der repräsentativen Republik, normative Staatsaufgaben werden zu blei-

benden konstitutionellen Faktoren. 1798 bringt noch kein Aufatmen und keine beruhigten Gemüter für eine grundlegend erneuerte Staatsgemeinschaft. Aber das Jahr bleibt brennende Fackel für die Verabschiedung des *Ancien Régime* und die Öffnung auf die unaufhaltsame «neue Ordnung» zu, der sich die Eidgenossenschaft als ein in der europäischen Kultur und Politik eingefügtes Gemeinwesen nicht entwinden kann. Wie jeder andere Staat hat auch sie ihre eigene Geschwindigkeit, in der sich die Wandlungen vollziehen. Phantasievolle Versuche mit restaurativen Rückbindungen samt gewohnten föderativen Zusammenfügungen kehren ihre kreative Energie einer neuen, vom Drang zu massvollen Einheitlichkeiten miterfassten Staatlichkeit zu.

Dem Jahre 1848 darf durchaus als eine Art Vollendung gehuldigt werden. Was die vorangehenden 200 und davon dynamisiert die letzten 50 Jahre im Hin und Her der Gemeinschaftsformung und schliesslich in realitätsnahen Verfassungsentwürfen (1830–1848) erfochten haben, verdichtet sich nun zu einem vervollständigten modernen Staat in unangetasteter Souveränität inmitten der Staatengemeinschaft des 19. Jahrhunderts: Der erste veritable Bundesstaat in Europa, die unbestrittene Republik, die ausgewachsene Bundesverfassung mit tauglichen Gliedstaatsverfassungen, ein kohärenter Nationalstaat, eine liberale und zur Radikalität geneigte hochgradige Demokratie, ein Gleichheitsstaat, ein Rechtsstaat mit gesicherten Grundrechten, ein zur Selbstbehauptung gewillter Staat, eine Neutralität mit humanitären Ausrichtungen, ein die kulturellen Basiswerte erkennender und fördernder Staat, ein Gemeinwesen auf der Route, die zum Sozialstaat führt – sie sind von 1848 an so eingepflanzt, dass sie sich von da weg aufrecht kräftigen und in Selbstsicherheit entfalten können.

Ein europäischer Staat

Die Schweiz ist in Europa eingebettet. Sie erkennt und hegt die «Idee Europa» aus tiefgründender Verwurzelung. Sie macht bedeutende Wandlungen des Erdteils mit, bevorzugterweise mit einiger Verzögerung und Einschränkung. Deswegen ist sie verhältnismässig langsam und wirkt oft kon-

.....
*Verfassungsrecht,
 Freiheitsrechte,
 Rechtsgleichheit,
 Staatsorgani-
 sation der
 repräsentativen
 Republik,
 normative
 Staatsaufgaben
 werden 1798
 zu bleibenden
 konstitutionellen
 Faktoren.*

.....
*Wer Europa
 verstehen will,
 wird die Schweiz
 verstehen
 müssen, und
 die Schweiz zu
 erfassen, wird
 dann gelingen,
 wenn der Kern
 Europas begriffen
 worden ist.*

servativ-zurückhaltend, ist so in der hier herausgehobenen Epoche aber wiederholt vor extremen Ausschlägen oder entbehrlichen Umwegen bewahrt geblieben; sie hat zum Beispiel in der Zeit des Totalitarismus des 20. Jahrhunderts mit einem «hochgemuten Pessimismus» gestützt auf an sich erfahrene Europawerte standgehalten. Immerhin: Sie vermag, wenn es ihr tunlich erscheint, im Gleichschritt mit anderen Staaten und Gesellschaften Neuem offen entgegenzugehen, z. B. in der Sozialstaatlichkeit, in den Sicherungen des kollektiven Friedens, in der Gesundheitsvorsorge. Und sie ist nicht unfähig voranzuschreiten, z. B. in wirtschaftlichen, in technischen, in staatsgrundsätzlichen Bereichen. Kollektive Freiheit namentlich im kleinräumigen Gemeinwesen ist vorrangiger Wert in Realität – die allerdings namentlich im 17. und 18. Jahrhundert Einbussen wegen Nachahmungen der europäischen Verfürstlichungen erleidet – und geht deutlich vom 19. Jahrhundert an vielfach wegleitend auch zu sicheren individuellen Freiheiten über. Seit dieser Zeit ist die Schweiz Vorreiter des demokratischen Gedankenguts. Weitere europäische Werte, Haltungen, Manieren und Zwecksetzungen sind ihr eigen geworden. Sie lässt sich von europäischer Gesinnung mitziehen und fühlt sich wahrlich «zu Hause» im europäischen Gefüge. Zugleich öffnet sie sich ohne Herrschaftsansprüche gegenüber aussereuropäischen Staaten und Gesellschaften – das belegen schon ihre einstigen konfessionellen Leitfunktionen, ihre Exportindustrie, ihre heimatstreuen Auswanderer – und führt europäische Grundwerte in eine frühe Globalisierung ein, bringt über die Meere weltweite Einblicke und Entfaltungsmöglichkeiten zurück.

Der Satz ist nicht überheblich gemeint, vielmehr die Wiedergabe alter Erfahrungen: Wer Europa verstehen will, wird die Schweiz verstehen müssen, und die Schweiz zu erfassen, wird dann gelingen, wenn der Kern Europas begriffen worden ist. Seit 1648 hat sich die durchdringende Verknüpfung – selbst durch die Phase des monarchischen und alsdann republikanischen Nationalstaats betont nach 1848 bis weit ins 20. Jahrhundert hinein – nicht aufgelöst. Wenn nunmehr drei Jubiläumstage gefeiert werden, so sind es zugleich Besinnungen darauf, dass alle drei von euro-

päischen Entwicklungen und Beben ausgegangen sind und Europa als Idee und Realität zur Seite haben. Allerdings sind die endgültige Ablösung vom Reich, die nur beschränkte Anhänglichkeit an europasichtige Revolutionierungen und insbesondere die recht frühe Ausbildung eines eigenwilligen Liberalismus, der den Staat akzeptiert und umorgt, Signale dafür, dass die Eidgenossenschaft Distanz und Selbstordnungen wahrt und durchhält. Sie ist in ihrer Europazugehörigkeit nur geringfügig simpler Nachahmer. Sie wahrt materiell und institutionell weitgehend das eigene Gepräge. Die 1648 schliesslich abgeschnittene Reichsbindung zeigt eine Grundmentalität der Eigenständigkeit, derentwegen sich die formende und geformte Eidgenossenschaft keinem europäischen Verbund politischer Natur bis jetzt zugesellt hat. Sie ist – als Staat – für sich, und sie ist es nicht ungerne. Doch auch dies ist letztlich und gerade europäisch.

«Sonderfall Schweiz»?

Die Schweizer selbst, doch verbreitet auch das Ausland, bezeichnen die Schweiz oft als «Sonderfall» inmitten der Europazugehörigkeit. Bald ist es eine Begründung für spezifische Gestaltungen und Abgrenzungen gegenüber dem Staatlichen und Gesellschaftlichen der umgebenden Welt, bald ist es Vorwurf und Selbstanklage wegen angeblicher Vorteilsverschaffungen und selbstsüchtigen Verhaltens der Nation, die die Solidarität mit aller Welt gelobe, jedoch regelmässig auch einen eigenen Nutzen kompensatorisch heraushole. In der Tat haben die Jahre 1648, 1798 und 1848 manche Eigenheiten der Strukturen, Funktionen, Gebaren und Mentalitäten sanktioniert oder eingebracht, an denen Bürgerschaft und Staatsleitung wesensgemäss bis heute festgehalten haben. Vieles davon diene und dient der eigenen Erhaltung und einem kontinuierlichen, wie wohl moderaten Fortschritt. Dank dessen ist aber trotz ursprünglich hinderlichen Voraussetzungen ein Hochleistungsstaat und eine wache und weltoffene Gesellschaft herangediehen, die als moderner Staat und aufgeschlossene Sozietät einen beachtlichen Stand zu erreichen und einen – wenn man das Wort als bescheiden gemeint aufnimmt – verlässlichen Nutzen

.....
*Die Schweiz
 hat, wenn sie
 existieren
 will, den
 geschichtlichen
 und politischen
 Gesetzmässigkeiten
 zu folgen.*

Die alte Eidgenossenschaft erwuchs aus dem Zusammengehen von bodenständigen Bergbauern und beweglichen Stadtbürgern. Die Luzerner beschwören den Bund 1332 auf dem Weinmarkt.



für die Staatengemeinschaft zu erbringen vermag.

Die Schweiz ist doch wohl kein pejorativer «Sonderfall». Und mit dem, was sie Taugliches hervorbringt, erhebt sie sich nicht über andere Staaten und Gesellschaften. Die westlichen Staaten namentlich haben durchwegs vielerlei Gesichter, und keiner bildet eine Handlungseinheit der rechtlichen und moralischen Fehlerlosigkeit. Die Schweiz hat, wenn sie existieren will, den geschichtlichen und politischen Gesetzmässigkeiten zu folgen. Und diese gehen vorderhand nicht allein im Streben nach rechtem Frieden und ausgeglichener Freiheit auf, sondern folgen notgedrungen auch den Regeln der realen Staatlichkeit und der gesellschaftlichen, einschliesslich der wirtschaftlichen Kräfte: Macht und Wettbewerb sind bei ihnen und diese bestimmen politisches und gesellschaftliches Tun und Geschehen mit. Die Eidgenossenschaft mag sich begründeterweise als Sonderfall im erstrebenswerten Sinne deuten, wenn sie Macht bündigt und richtiges Recht durchsetzt. Sie darf

Alleingang
auszuhalten
und gleichwohl
Verbundenheit
zu pflegen,
charakterisiert
unsere
auswärtigen
Beziehungen.

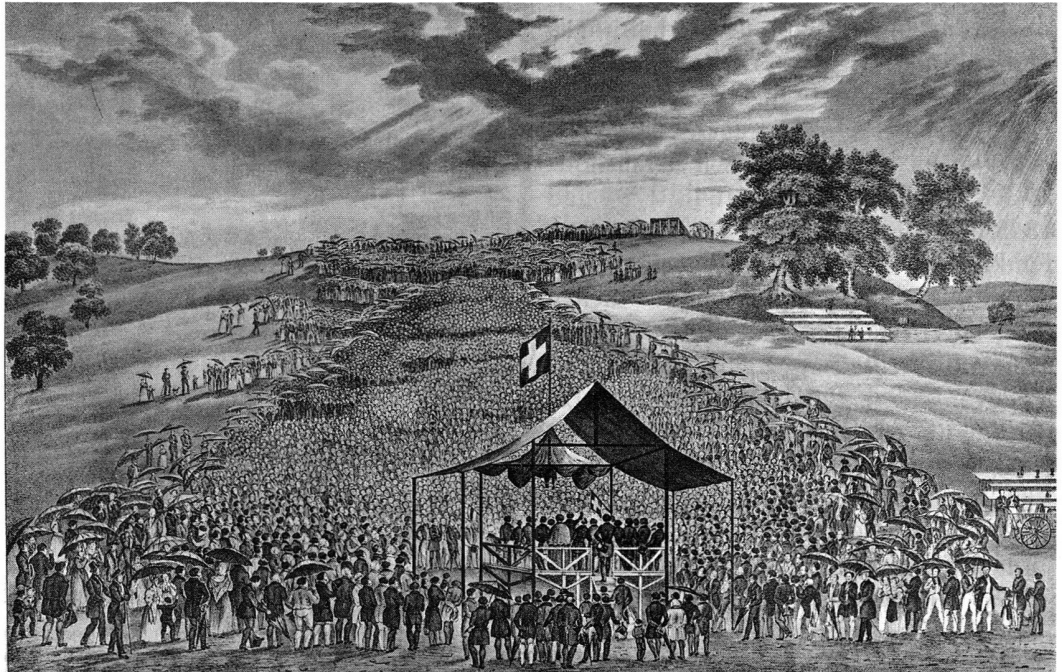
sich herausnehmen, jenen Staaten und gesellschaftlichen Zusammenschlüssen, die sich in einer Übermacht ergehen, ihre Vorbehalte deutlich zu machen. Vertiefte Festigkeit bei Demokratie, Recht, föderativer Ordnung, sozialer Gerechtigkeit und realer Sicherheit sind Versuche des Kleinstaats, als Sonderfall der Ausgleichs- und Konsensfähigkeit ohne devote Haltung im Selbst-Stand den überdehnten Mächtigkeiten entgegenzutreten.

Die Schweiz hat ihre Individualität. Sie ist eigenwillig, nicht unterwerfungsbereit und demzufolge oft unbequem; sie sieht in ihrem kleinen Raum mit einer spannungsreichen inneren Pluralität und zugleich einer stabilisierten Zusammenfügung ihre Identität. Alleingang auszuhalten und gleichwohl Verbundenheit zu pflegen, charakterisiert ihre auswärtigen Beziehungen. Sie verkehrt nicht in einem mythischen Heroismus, sondern in praktikabler und rationaler Ausrichtung, die im ökonomisch-technologischen Zeitalter dem Kleinen Chancen gibt, dem Kolossalen zu widerstehen. Die drei Jahre, denen die Jubiläen gelten, haben ihre Beiträge zur heutigen Identität erbracht. Die Gegenwart hält die wesentlichen bis jetzt in ihrer Obhut oder trägt sie als Eigenart und Dauerproblem dieses Bundesstaates und seiner Gesellschaft mit sich. Verloren ist die tragfähige Identität bis jetzt nicht, auch wenn

überspitzter Intellektualismus es zyklisch mit Eifer ankündet.

Reformbereitschaft und Reformskepsis

Der standfeste Staat braucht Institutionen, Aufgabenstellungen, Aktivitätsfähigkeiten inmitten einer Gesellschaft, die ihn will und ihre eigenen komplementären Möglichkeiten anstrengt. 1848 werden Elemente dieser Kongruenz mit der Bundesverfassung und den begleitenden Kantonsverfassungen ausgedrückt, und 1874 bestätigt sie der Bund in einer Totalrevision. Den seither aufkommenden Änderungsbedürfnissen gegenüber herrschen zwei hauptsächliche Haltungen vor. Einerseits werden Gesamtrevisionen als Zeichen des erwünschten Fortschritts begrüsst, andererseits als Risiko vermieden. Belässt man die Verfassung, wird Stabilität vorgezeigt, jedoch die Gefahr provoziert, dass interpretierende Wucherungen einsetzen und die angelegte Verfassung ersticken. Ändert man sie, schiessen Fehlgriffe des planenden Überlegens und missglückte Anlagen einer Neuordnung in die Höhe. Politisch sind Mehrheiten für gerundete und voranschreitende Werke schwer erhältlich. Die Bürgerschaft des 20. Jahrhunderts – und das nicht nur in der Schweiz – sieht, im Gegensatz zu ihren



Stehet auf, Eidgenossen, benutzet die gegenwärtige Volkentrüstung zur Rettung des Vaterlandes, zur Schaffung einer neuen gerechten Bundesverfassung. Lith.: J. Werner in Herisau.

Vorvätern des 19. Jahrhunderts, zudem ihre politischen Interessen und Erfüllungen in anderen Entscheidungen und Gestaltungen denn in abstrakten Rechtsnormen hoher Stufe; Verfassungsgebungen sind derzeit keine hohen Attraktivitäten.

Mit der Verfassung und ihren Revisionen sind übrigens auf die Dauer die Änderungen in der gebotenen Breite und Verankerung noch nicht erreicht. Es geht um mehr. Man mag es als Reformen schlechweg bezeichnen, ungeachtet der eingesetzten Rechtssetzungsformen, und es gibt einschneidende Reformen, denen ein rechtsnormativer Ursprung überhaupt nicht zufällt. Seit dem Übergang ins 20. Jahr-

hundert, erheblich gesteigert von der Jahrhundertmitte an, beschleunigen und vermehren sich die Veränderungen materiell und im Verfahren. Die Liste der reformbedürftigen Themata ist lang, doch tatsächlich nur begrenzt auf dem Weg von Verfassungsreformen aufnehmbar.

Was 1648 Heilung und Erneuerung ausmachte, 1798 in die europäisch-atlantische Modernität einzuschwenken suchte, 1848 die volle Staatlichkeit zustande brachte, ist 1998 unterwegs, um in einer veränderten Zeit weiterhin Problemlösungen zu erreichen, dank derer der Staat Schweiz sich zu behaupten imstande bleibt. ♦

.....

Es gibt
einschneidende
Reformen,
denen ein
rechtsnormativer
Ursprung
überhaupt
nicht zufällt.

.....

Sechs Themata mögen als Beispiele dienen

Erstens sind es die innen- und aussenpolitisch offenen Fragen, wie sich die Eidgenossenschaft mit den europäischen Vergemeinschaftungen – vorab mit der EU – angemessen zurechtfindet und wie das sinnvolle Verhältnis sich ausnehmen kann. In *zweiter* Linie sind die strukturellen und funktionellen Staatsgestaltungen soweit Reformen zuzuführen, dass ein «menschengerechter Effizienzstaat» in einer hinreichend sublimierten Gesellschaft auszuschreiten befähigt ist. *Drittens* sind jene Festlegungen zu treffen, die die wirksame halbdirekte Demokratie erfordert, um in der Europäisierung, Globalisierung und Regionalisierung eine zureichende Gestalt zu bewahren. In *vierter* Linie geht es darum, das vernunftgetragene Verhältnis einer demokratisch, rechtsstaatlich und föderativ gesonnenen Staatsgemeinschaft zur heraneilenden Informationsgesellschaft zu finden. *Fünftens* ist dem Nationalen der gehörige Platz anzuweisen und zu sichern, vorweg mit zeitgemässen Integrationsprozessen, mit staatsinternen Aufteilungen und schliesslich praktikablen Einordnungen in supranationalen und internationalen Institutionen und Handlungen. In *sechster* Linie drängt sich unausweichlich die Frage zu, wie die Leitung dieses Staates für die erneuten Situationen und Einrichtungen auszuformen sei und wie sich die Leitbilder der führenden Personen ausnehmen sollten. Die Reformvorgänge sind nicht auf kurze Frist und schlagartig vorkehrbar. Ungleichzeitigkeiten sind trotz den Zusammenhängen in Kauf zu nehmen. Massgeblich ist indessen, dass Energie und gehörige Anstrengungen aufgenommen und nicht leichtfertig unterbrochen werden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft verdankt ihre Lebensfähigkeit vor allem dem Geiste des Masshaltens und des Vertrauens, jenem «ethischen Kollektivismus», wie er ihre Bevölkerung von alters her beseelt und zusammenhält. Stellt man auf die grossen Linien ab, so geht unverkennbar ein Grundzug zu vernünftigem Ausgleich, zu gesunder Kompromissbereitschaft durch die ganze Schweizergeschichte. Nur dank der altererbten kommunalen Gemeinschaftsethik konnte es der Eidgenossenschaft gelingen, die vielfältigsten Gegensätze auf dem Boden der Freiheit friedlich zu überbrücken: die Gegensätze zwischen Bürgern und Bauern, zwischen Katholiken und Protestanten, zwischen Germanentum und Romanentum, zwischen Staat und Individuum, zwischen Bund und Kantonen, zwischen Kapital und Arbeit.

Aus: Adolf Gasser, *Gemeindefreiheit als Rettung Europas*, Basel 1947, S. 86.

Thomas Maissen,

1962 in Zürich geboren, studierte in Basel und Rom Geschichte, Latein und Philosophie; nach weiteren Studien in Neapel und Paris 1993 Promotion zum Thema «Von der Legende zum Modell. Das Interesse an Frankreichs Vergangenheit während der italienischen Renaissance» (Helbing und Lichtenhahn, Basel 1994). Seit 1993 Assistent für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Potsdam und regelmässiger Mitarbeiter der NZZ für historische Themen. Zahlreiche Publikationen, zuletzt gemeinsam mit Katri Burri «Bilder aus der Schweiz, 1939-1945», NZZ, Zürich 1997.

ZUR GESCHICHTE DER SCHWEIZERISCHEN SOUVERÄNITÄT

Historische Überlegungen aus Anlass von drei Jubiläen

Die Schweizer Geschichte bietet sich dar im Zeichen der Kontinuität, nicht der Brüche. Dies ist einerseits das Ergebnis einer bürgerlich-nationalen Geschichtsschreibung, welche die Wurzeln und Legitimation der modernen Schweiz im Jahr 1291 verortet hat; es ist dies aber in mancher Hinsicht auch die reale Erfahrung von Schweizern nicht nur der letzten 150 Jahre. Dies sollte auch bei einer sinnvollen Hinterfragung und De-Konstruktion überlieferter Geschichtsbilder bewusst bleiben, die im öffentlichen Bewusstsein wichtige Daten wie 1648, 1798 und 1848 zugunsten spätmittelalterlicher Helden und Mythen in den Hintergrund gedrängt haben.

Das Erlebnis des radikalen und meist auch traumatischen Bruchs und Neubeginns ist zentral für die moderne Geschichte der meisten Nationen. Es handelt sich um eindeutige Daten, die jedem Schulkind geläufig sind: 1776 für die USA, 1789 für Frankreich, 1860 und 1870 für Italien, 1871, 1945 und 1990 für Deutschland, 1917 für Russland. Die Schweiz mit den Daten 1798 und 1848 fügt sich also scheinbar ganz gut in diese Normalität von Modernisierungskrisen während der Ausbildung von Nationalstaaten. Doch die Eidgenossenschaft hat im Unterschied zu vielen anderen Nationalstaaten darauf verzichtet, den Neuanfang zum zentralen Bezugspunkt der Nation zu stilisieren. Der 1. August 1291 ist nicht der 14 juillet 1789 oder gar der 3. Oktober 1990. Dieses Übertünchen der modernen Brüche durch den Rekurs auf das Mittelalter ist eine Ausnahmesituation, welche die Schweiz mit nur wenigen anderen Staaten teilt – am ehesten noch mit England (zu unterscheiden von Grossbritannien) und den skandinavischen Ländern. Damit ist nicht gesagt, dass der mittelalterlichen Geschichte und ihren Mythen, vom Amselfeld über den Kyffhäuser zu Jeanne d'Arc und El Cid, nicht eine grosse Bedeutung bei der Konstruktion und Legitimierung von Nationalstaaten zugekommen ist – im Gegenteil, auch der 1. August als imaginärer Nullpunkt der helvetischen Geschichte wird 1891 erstmals gefeiert.

Aber vor allem das Erlebnis des Zweiten Weltkriegs, von demütigenden Niederlagen, Schuld und Mitschuld, Terror, Elend und Bürgerkrieg, Untergang und Wiederaufbau, haben es für die anderen Völker des Kontinents unmöglich gemacht, mit fiktiven Kontinuitäten reale Brüche zu verbergen. Nicht so die Schweiz: Hier führte, wenigstens bis vor kurzem, eine gerade, ununterbrochene Linie von *Wilhelm Tell* zu *Henri Guisan*: Demokratie, Miliz, Neutralität.

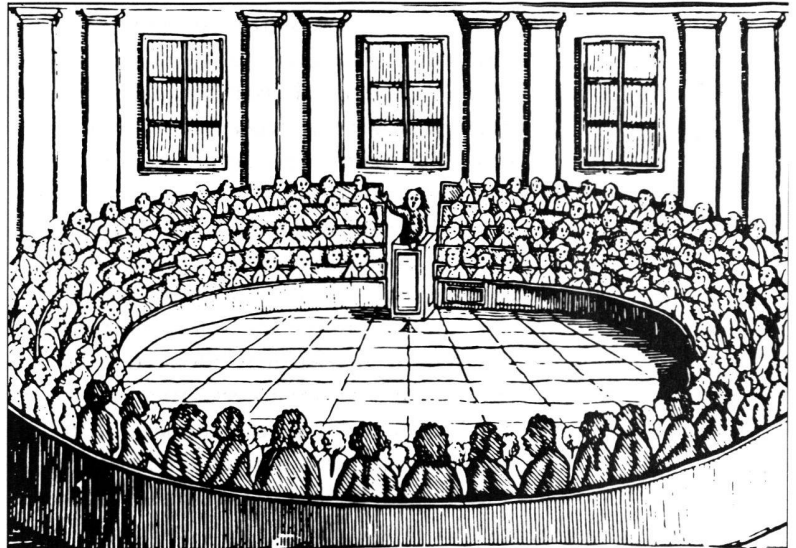
Dieses Selbstverständnis hat seine guten Gründe, nicht zuletzt in der territorialen Ausformung des Landes. Auch wenn die späteren Veränderungen in den Grenzverläufen von Versoix über das Fricktal bis Tarasp zahlreicher und wichtiger sind als allgemein bekannt, so bietet schon die dreizehnörtige Eidgenossenschaft samt zugewandten Orten ein Bild, das – im europäischen Vergleich – erstaunlich dem heutigen gleicht. Und 1815 ist – abgesehen von der Jurafrage – die innere und vor allem die äussere Ausformung endgültig abgeschlossen: Von den viel isolierter gelegenen iberischen Staaten abgesehen, hat sonst kein europäisches Land solange seine Aussengrenzen unverändert beibehalten – und das erst noch in unmittelbarer Nachbarschaft zu sehr umstrittenen Gebieten wie dem Elsass, dem Tirol oder Savoyen.

Diese drei sind historische Landschaften, in denen sich im Spätmittelalter manche institutionelle Gemeinsamkeit mit der

Eidgenossenschaft findet: Städtebund, ständische Vertretung weitgehend autonomer Bauern, Alpenkammstaat. Dass in Krisen der imperialen und feudalen Ordnung Tal-schaften oder Städte durch Eide eine Ge-nossenschaft zum gemeinsamen Schutz bilden, ist im Mittelalter die Regel; dass eine solche, in jeder Hinsicht disparate Schwurgemeinschaft die Zeiten der kon-fessionellen Polarisierung ebenso überlebt wie die Ausbildung monarchischer, zuse-hends absolutistischer Territorialstaaten und später die homogenen Nationalstaa-ten, ist dagegen eine erstaunliche Aus-nahme. Möglich ist das einerseits nur durch eine flexible Anpassung an neue Verhältnisse und Entwicklungen; Voraus-setzung dafür ist aber andererseits, dass die staatlichen Strukturen der mittelalter-lichen Schwurgemeinschaft und des alt-eidgenössischen Staatenbundes bereits Elemente enthalten, die sich für eine An-passung überhaupt anbieten. Ohne deswe-gen einer ökonomistischen Engführung zu verfallen, könnte man beim schweizeri-schen Staatswerdungsprozess von *challenge and response* reden.

Am Begriff der Souveränität und an-hand der drei Bundesjubiläen von 1998 kann dieser Anpassungsprozess illustriert werden. Die Souveränität ist ein neuzeitli-ches, von *Jean Bodin* (1529/30–1596) in seinen «Six Livres de la République» (1576) entwickeltes Konzept: Alle Gewalt im Staat geht von einem Punkt aus, eben dem Souverän – in Frankreich ist dies der König, der durch äussere Mächte (Kaiser, Papst, England) in seiner Machtbefugnis, insbesondere der Gesetzgebung, ebenso-wenig eingeschränkt wird wie durch inne-re (Stände, Pairs, lokale Freiheiten). Diese Rationalisierung ist eine klare Ab-sage an den mittelalterlichen Alltag, der von partikularen Gewalten und korporati-ven Gesetzen bestimmt wird. Gerade diese bleiben aber in der Alten Eidgenossen-schaft bis 1798 die Regel, mit ihren ge-meinen Herrschaften, der Trennung von hoher und niederer Gerichtsbarkeit mit oft ganz verschiedenen, privaten, obrig-keitlichen oder kirchlichen Trägern, den Privilegien der Geistlichkeit und den Kompetenzen oft im Ausland residieren-der Bischöfe – eine kaum fassbare Vielfalt von Herrschaftsrechten und Jurisdiktio-nen. Wo soll hier ein Souverän sein?

Zeitgenössische Dar-
stellung des ersten
schweizerischen Parla-
ments (1800), das aus
Volksvertretern ge-
bildet wird (Zeichnung).
Quelle: Schweizerisches
Landesmuseum, Zürich.



Bodins Souveränitätsgedanke wird in der Schweiz entsprechend langsam rezi-piert. Der französische Jurist hat selbst verkündet: «Weit verbreitet ist der Irrtum, zu meinen, die Schweizer bildeten ein ein-heitliches Staatswesen, während es sich in Wirklichkeit zweifellos um dreizehn ein-zelne Staatsgebilde handelt, die voneinander völlig unabhängig und alle mit eigener Souveränität ausgestattet sind.»¹ Verbin-dend sei letztlich nur das Angriffs- und Verteidigungsbündnis, das die Kantone souverän eingegangen seien und das ihnen die Souveränität belasse. Entsprechend fänden sich auch verschiedene Ausgestal-tungen der souveränen Regierungsgewalt: Teilweise liege sie bei der Mehrheit der Bürger, so in den «reinen Demokratien» Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell sowie den zugewandten

Bündnern; «Aristokratien mit demokrati-scher Regierungsform» seien dagegen die Zunftregimente in Zürich, Basel, Schaff-hausen und im verbündeten Genf, erst recht die Patriziate in Bern, Luzern, Frei-burg und Solothurn.

Ambivalenter Passus im Westfälischen Friedensvertrag

So wirkt *Bodins* Staatslehre eher irritierend für die Beschreibung der inneren Verfas-sung in der Alten Eidgenossenschaft. Von Wichtigkeit wird sie jedoch hinsichtlich der Souveränität gegen aussen, und hier liegt auch die Bedeutung von Bürgermei-ster *Wettsteins* Mission nach Münster und Osnabrück in den Jahren 1646 und 1647.

¹ *Jean Bodin, Sechs Bücher über den Staat*, übers. v. Bernd Wimmer, Bd. 1, München 1981, S. 195; vgl. auch 196–198 und 378–399.

Von den viel
isolierter
gelegenen
iberischen
Staaten
abgesehen, hat
sonst kein
europäisches
Land solange
seine
Aussengrenzen
unverändert
beibehalten.

Um die klare Lösung der – in dieser Frage wie gewohnt keineswegs einigen – Eidgenossenschaft vom Reichskammergericht durchzusetzen, verweist sein Mandat auf «*Herkommen und alte Freiheiten*», also auf Gewohnheitsrecht und kaiserliche Begünstigungen. *Wettstein* erhält jedoch in Münster von einem gebürtigen Genfer und Mitglied der französischen Delegation, *Théodore Godefroy*, eine Nachhilfelektion in Bodinschem Staatsrecht und ändert deswegen seine Argumentation. Keine feudalen rechtlichen «*privilegia*», sondern der römischrechtliche Begriff der «*possessio*» soll in Westfalen fortan die schweizerische Eigenständigkeit gemäss «*ihrem souveränen Stand und Herkommen*» begründen: Staatliche Vollmachten sind damit nicht mehr eine Konzession des kaiserlichen Universalherrschers, sondern ein selbständig erworbenes oder, besser, erkämpftes Recht. Nicht zufällig ist dies die von Frankreich bevorzugte Argumentationslinie, welche die Expansion einer aufstrebenden Macht begünstigt und nicht, wie das Reichsrecht, den Erhalt eines bedrängten Imperiums.

Da allerdings der Kaiser ebenfalls sein *Placet* dazu geben muss, dass die Eidgenossenschaft in den Westfälischen Friedensvertrag eingeschlossen wird, und weil die deutschen Hofjuristen die begriffliche Problematik durchaus erkennen, bleibt der entsprechende Vertragspassus letztlich ambivalent. Im Unterschied zu den Niederlanden, denen der Austritt aus dem Reichsverband mit ausdrücklichem Hinweis auf die Souveränität gestattet wird, fehlt der Begriff in den relevanten Artikeln 6 bzw. 61 der Friedensverträge. Stattdessen heisst es, die Schweizer Kantone seien «*in possessione vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab imperio*» – «*im Besitz voller Freiheit und Exemption vom Reiche*».² Die «*exemptio extra imperium*» ist aber ein durchaus reichsrechtliches Konzept, ursprünglich das kaiserliche Privileg, von der Vorladung an bestimmte Gerichte befreit zu sein. Mit diesem Anliegen ist *Wettstein* ja auch vorstellig geworden. Damit bleibt reichsrechtlich bis zum Reichsdeputationshauptschluss von 1803 die Stellung der Eidgenossenschaft nicht so eindeutig, wie dies beim modernen Begriff der Souveränität der Fall wäre: Handelt es sich bei der Exemption vielleicht doch bloss um eine

vom Kaiser ausgehende Gunst, die *eo ipso* nur im Reichsrahmen Gültigkeit haben könnte, in dem die Schweizer deswegen verbleiben würden?

Dies ist auch der eine Grund, weshalb der neue völkerrechtliche Status in der Schweiz nur allmählich verinnerlicht wird; der andere sind die erwähnten Schwierigkeiten, die Eidgenossenschaft als Ganzes anhand der Bodinschen Kategorien verfassungsrechtlich zu systematisieren. Ein Konzept steht dafür allerdings zur Verfügung, dass vornehme antike und italienische Wurzeln aufweist und ebenfalls 1648 in England und den Niederlanden neu belebt wird: die *Republik* als Sammelbegriff für nicht-monarchische Regierungsformen. So lässt sich ab der Jahrhundertmitte, etwa auf Münzen, Wappenbildern und in Verfassungstexten, das allmähliche Verschwinden imperialer Symbole (Kaisernamen, Reichsadler, Krone, Reichsapfel) feststellen, die allerdings noch im 18. Jahrhundert in manchen Kantonen zu finden sind, und ebenso behutsam entwickelt sich eine neue Ikonographie und Repräsentation. Das Zürcher Rathaus, 1698 eingeweiht (ein weiteres Jubiläum!), ist dessen eindrücklichste Manifestation, wobei sich Souveränität und republikanische Werte mit allen architektonischen und künstlerischen Mitteln ausgedrückt finden, von der Säulenordnung bis zu den Friesen mit 22 Helden aus dem alten Griechenland, Rom und der Eidgenossenschaft.

Wenn sich ein modernes republikanisches Selbstverständnis also erst im Zusammenhang mit dem Souveränitätskonzept entwickeln kann, so bleibt doch deren Übertragung von den Kantonen auf die gesamte Schweiz schwierig. So wird zwar zur Abwehr der monarchischen, vor allem französischen Arroganz im diplomatischen Zeremoniell betont, die «*Lobl. Eydgnosschafft were ein ohnmittelbarer von Gott gesegneter freyer Stand*»³, doch fehlt im Unterschied zu den sonst in vieler Hinsicht verwandten und vorbildlichen Niederländern ein gesamtschweizerisches Exekutivorgan wie der Statthalter. Die *Tagsatzung* als Versammlungsort souveräner Kantone bietet dafür keinen Ersatz – wohl aber das *Volk*, wenn es von der Aufklärung als helvetische Gemeinschaft verklärt wird und, am Ende des 18. Jahrhunderts politisch gewendet, als *Nation* zum Fundament des

² *Instrumenta Pacis Westphalicae. Vollständiger lateinischer Text mit Übers. v. Konrad Müller (Quellen zur Neueren Geschichte, H. 12/13), Bern 1949, S. 46, 131f.*

³ *Johann Georg Wagner, Parisische Reyss... im Jahre 1663, Solothurn 1664, S. 11.*

Staates, zum Souverän zu werden verspricht. Dies geschieht 1789 in Frankreich, womit – wie zuvor bereits in den USA – der Beweis erbracht wird, dass sich eine Republik auf der Basis parlamentarischer Repräsentation auch in grossen Flächenstaaten verwirklichen lässt – eine Möglichkeit, die noch *Montesquieu* bei aller Sympathie für die kleinen Republiken seiner Zeit ausgeschlossen hat.

Überforderung durch Einheitsstaat

Sie alle, wie die Schweiz auch Holland oder Venedig, sind der geistigen und militärischen Herausforderung der jungen französischen Republik nicht gewachsen. In der Natur begründete Menschen- und Bürgerrechte sind jetzt die Basis des staatlichen Zusammenschlusses, das freie – männliche – Individuum in seiner direkten Beziehung zum Staat und in seiner unmittelbaren Teilhabe an der *volonté générale* sprengt alle Korporationen: Stände, Zünfte, Klöster gnadenlos weg – und auch die Kantone. Das wenigstens ist das Ziel der 1798 errichteten «*einen und unteilbaren helvetischen Republik*», Frucht französischer Bajonette, aber ebenso des lange gewaltsam unterdrückten Schreis nach bürgerlicher Gleichheit, vor allem von Stadt und Land. In der Helvetik wird die Schweiz, die den monarchischen Territorialstaat mit der Herausbildung eines einheitlichen Untertanenverbands gleichsam übersprungen hat, mit einmal zu einem rationalen Einheitsstaat modernster Prägung, mit einem nationalen, zweikammrigen Parlament als Träger der Volkssouveränität und einer starken Exekutive, beides nach Vorbild der französischen Direktorialverfassung.

Dieser Versuch scheitert, wie bereits *Napoleon* erkennt, an der historischen Tradition und insbesondere am Föderalismus. Der Einheitsstaat ist eine zeitbedingte Herausforderung, der die Schweiz mit ihren mittelalterlichen Strukturen nicht genügen kann, die sie zersprengen muss – eine Option, die in den zahlreichen Regierungswechseln, Putschen und Bürgerkriegen bis 1815 ja durchaus real ist: Genf, Neuenburg, das Wallis und der Jura werden alle vorübergehend Teile der französischen Nation; die 1798 beziehungsweise 1803 entstandenen neuen Kantone ver-

weigern sich kriegsbereit der Wiederherstellung des *Ancien Régime*, wie sie die reaktionären Ultras nach dem Sturz *Napoleons* fordern; und umgekehrt erklärt 1815 das kleine Nidwalden seinen Austritt aus dem schweizerischen Staatsverband und fügt sich erst einer militärischen Intervention. Dass in den Revolutionsjahren nicht einmal die ehemaligen Untertanen italienischer Zunge den Absprung vom helvetischen Boot ernsthaft betreiben, ist eigentlich viel erstaunlicher, als wenn das Land zerfallen wäre.

Wegen der Vielfalt kantonaler Traditionen und Interessen bleibt es – trotz der reaktionären Wende von 1815 und im Unterschied etwa zu den meisten Reichsgebieten – in der Schweiz möglich, sich zur eigenen republikanischen Überlieferung und gleichzeitig als Anhänger von 1789 zu bekennen. Die Spannungen bleiben erhalten, so zwischen erworbenen kollektiven Freiheiten und gesetzter individueller Freiheit, zwischen hierarchischer Bewahrung des Hergebrachten und demokratischer Intensivierung der Staatstätigkeit, zwischen religiöser Orthodoxie und liberaler Wissenschaftsgläubigkeit – allein, diese Gegensätze werden gerade wegen der föderalen Strukturen der Schweiz in einem Klima ausgetragen, das vergleichsweise wenig Repression, vergleichsweise viel Spielraum oder Ausweichmöglichkeiten kennt.

Das bedeutet nicht, dass es nicht auch zu unerbittlichen, ja blutigen Auseinandersetzungen kommt, im Gegenteil: Die Jahre von 1830 bis 1848 sind eine Phase der friedlichen und bewaffneten Volkszüge, der Putsche und Gegenputsche, die kaum einen Kanton verschonen und manchen spalten, der überkantonalen Freischarenzüge, zuletzt des offenen Bürgerkriegs. Es ist eine Phase hochgradiger Verunsicherung über die wegweisenden Werte und Regeln, eine Zeit bitter empfundener staatlicher Ohnmacht: Wie nur soll in dieser stets latenten Anarchie Ordnung wieder etabliert werden? Durch ein konservatives Festhalten am einmal etablierten, gott- und geschichtsgewollten Status quo, am Kanton als alleiniger politischer Heimat – oder durch eine liberale Umgestaltung des beschworenen Staatenbunds in einen modernen, innen- und aussenpolitisch handlungsfähigen Bundes- oder gar Einheitsstaat?

.....

Dass in den
Revolutionsjahren
nicht einmal die
ehemaligen
Untertanen
italienischer
Zunge den
Absprung vom
helvetischen Boot
ernsthaft
betreiben, ist
eigentlich viel
erstaunlicher, als
wenn das Land
zerfallen wäre.

.....

Diese politische Frage ist es, welche die Fronten in der Sonderbundskrise klärt und, nach einer fünfzigjährigen Krisenzeit, zur modernen Schweiz von 1848 führt. Diese ist kein Ergebnis eines erneuerten Glaubenskrieges, auch wenn die Aargauer Klosteraufhebung und die Jesuitenberufung entscheidend dabei mithelfen, die breite Bevölkerung hinter den Ordnungsplänen der streitenden Eliten zu mobilisieren; und ebensowenig das Resultat wirtschaftlicher Zwänge hin zu einem einheitlichen Binnenmarkt, der durch Konkordate für eine Zollunion angestrebt worden ist, nicht aber durch den Bürgerkrieg. Diese *ultima ratio* ist der Schlag durch den gordischen Knoten unvereinbarer politischer Modelle mit uneinheitlichen Fronten: Katholische Solothurner kämpfen gegen den von einem Reformierten angeführten Sonderbund, liberale Luzerner verteidigen ihre Heimat gegen konservative Soldaten vom Schlage *Dufours*, Weltsche und Deutschsprachige stehen in beiden Lagern.

Diese Heterogenität ermöglicht es auch, den neuen Bund wohl liberal, aber doch versöhnlich zu gestalten, im Zweikammersystem einen Ausgleich zwischen kantonalen und nationalen Bedürfnissen zu finden, in der Verfassung zu formulieren: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.» Was würde *Bodin* zu einem Staat sagen, in dem gleichzeitig die Kantone und, über seine nationale Vertreter, das Volk souverän ist? Wohl dasselbe wie *Ignaz Paul Vital Troxler*, der radikale Luzerner Arzt und Philosoph, der

.....
 So unscharf die
 Verfassung
 begrifflich ist, so
 pragmatisch ist
 sie in ihrem
 Gehalt und in
 manchen mehr
 oder weniger
 befriedigenden
 Kompromissen,
 wie sie eine
 jahrhundertelange
 Erfahrung
 bei der
 Konsenssuche
 mit sich
 bringt.

4 Alfred Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bern 1992, S. 387.

die Lehre von der doppelten Souveränität schon 1833 als «*nur Täuschung oder Trug, nur Wahn oder Lüge*» abschrieb – als ob es zwei getrennte Nationen gäbe, eine im Bund, die andere in den Kantonen.⁴

So unscharf die Verfassung begrifflich ist, so pragmatisch ist sie in ihrem Gehalt und in manchen mehr oder weniger befriedigenden Kompromissen, wie sie eine jahrhundertelange Erfahrung bei der Konsenssuche mit sich bringt, von freundeidgenössischen Schiedsgerichten und mühsamen Tagsatzungsverhandlungen bis zur Einübung des modernen Parlamentarismus in den regenerierten Kantonen ab 1830. Die gleichzeitig immer wieder erlittene Demütigung durch die reaktionären Mächte der Heiligen Allianz gebiert einen Nationalstaat, der die Verspätung bei der Konstitution einer handlungsfähigen Zentralgewalt gleichsam dadurch wettmacht, dass er mit echten und konstruierten Kontinuitäten zu den alteidgenössischen Freiheiten und Mitsprachemöglichkeiten eine liberale Demokratie in der schweizerischen Tradition verankert und so gewährleistet, dass sie trotz verschiedenen Krisen eine erstaunliche Zählebigkeit bewiesen hat. Nicht das geringste Verdienst daran hat eine Verfassung, welche mehr als im reinen Nationalstaat westlicher Prägung die unvermeidbaren Divergenzen in einer vier-sprachigen, bikonfessionellen und inzwischen auch multikulturellen Schweiz mit einberechnet und in Form von Revisionsbestimmungen die Möglichkeit gibt, dass die politischen Spielregeln evolutionär dem schnellen Wandel der modernen Gesellschaften angepasst werden können. ◆

Für den unumgänglich in und mit Europa zu findenden Weg braucht es einerseits Selbstbewusstsein und Selbstfindung, andererseits aber auch Selbstbescheidung. Letztere sind die zentralen Herausforderungen, denen wir uns im nächsten Abschnitt unseres Bundesstaates zu stellen haben werden.

Daniel Brühlmeier, in: *150 Jahre moderne Schweiz, Identität und Bruchlinien*, Editions Libertas Suisse, Biel 1997, S. 56.

Dorle Vallender,

geboren 1941, Studium der Nationalökonomie an den Universitäten Hannover (D) und St. Gallen; Promotion zum Dr. oec. HSG. Verschiedene Lehraufträge (KV und HWV St. Gallen), 1982–1997 Hauptlehrerin für Wirtschaftsfächer an der Kantonschule Trogen AR, Kantonsrichterin von 1986–1993, seitdem Oberrichterin; 1991–1994 Vizepräsidentin der Verfassungskommission von AR; seit 1995 Nationalrätin, Mitglied der Verfassungskommission des NR.

DIE REVISION DER BUNDESVERFASSUNG – ODER VOM AUFBRUCH ZUM AUFBRUCH

Der 12. September 1848 ist ein magisches Datum der neueren Schweizer Geschichte, denn es markiert das Ende einer bewegten Zeit, die 1798 mit der französischen Besetzung ihren Anfang genommen hatte. Bis dahin hatte die schweizerische Eidgenossenschaft aus einer losen Vereinigung vielfältigster Gemeinwesen bestanden. Frankreich formte nun im Jahre 1798 diesen Staatenbund zu einem Einheitsstaat um, doch dieses Gebilde war zu künstlich, als dass es hätte halten können.

1848 ist ohne 1798 nicht denkbar. Mit der Unterwerfung unter französische Vorherrschaft hatte ein Prozess begonnen, der nicht nur die äussere Gestaltung beeinflusste, sondern auch auf die Geisteshaltung eine nachhaltige Wirkung hatte. «Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräusserlich. Sie hat keine anderen Grenzen als die Freiheit jedes andern...» so begann die Staatsverfassung, die Frankreich 1798 uns aufzwang. Damit hatten die Ideen der französischen Revolution, der Ruf nach *liberté, égalité* und *fraternité*, auch bei uns Eingang gefunden. Während dem Einheitsstaat der Helvetik nach französischem Vorbild nur ein kurzer Erfolg beschieden war, markiert die Proklamation der individuellen Freiheitsrechte im Jahre 1798 den Aufbruch zu einer modernen Schweiz.

Allerdings waren die Ideen der französischen Revolution auch bei uns schon vor der Zwangsgründung der helvetischen Republik diskutiert und vereinzelt sogar umgesetzt worden. Wie aber konnten die Rufe nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ohne Radio, Fernsehen oder Internet in die Schweiz gelangen? Beispielsweise durch Schweizer Emigranten, die im Sommer 1790 in Paris den «Schweizer Patriotenklub» gegründet hatten und über ihr «Helvetisches Korrespondenzbüro» politische Schriften an ihre Gesinnungsfreunde im Raum Genf oder in Basel verschickten. Und so kam es, dass der Basler Peter Ochs zusammen mit Lukas Legend die Basler Regierung schon 1790 dazu bewegen konnte, die Leibeigenschaft ganz aufzuheben. Erinnert sei hier auch an den Hafnermeister Heinrich Nehracher aus Stäfa. Dieser forderte 1794 – angeregt

durch französische Revolutionsliteratur – in einem Memorial die Zürcher Regierung auf, allen Bürgern die «Studierfreiheit» zu gewähren. Doch er verlangte nicht nur Freiheit für die geistige Tätigkeit, Diskussion und Publikation, sondern ebenso die Gewerbefreiheit. Allein, die Regierung liess das Memorial öffentlich verbrennen und Nehracher und seine Gesinnungsfreunde wurden hart bestraft. Während die Obrigkeit also konservativ blieb, riefen die liberalen Parteien in den Kantonen nach der Verwirklichung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts, um dem Volkswillen zum Durchbruch zu helfen. Im Zusammenhang mit der ab 1830 einsetzenden industriellen Revolution erkennen immer mehr Schweizer, dass ihr Land in der europäischen Staatengemeinschaft nur dann ein wichtiges Wort mitreden kann, wenn es mit *einer* Stimme spricht. Damit ist die Idee geboren, dass dem vielfältigen Föderalismus eine zentrale Gewalt an die Seite gestellt werden sollte – der Bund.

Die Bundesverfassung von 1848 stellt ein Werk des Ausgleichs dar: eines Ausgleichs zwischen zentralistischen Tendenzen und den jahrhundertlang gewachsenen Ansprüchen der Kantone auf Erhaltung ihrer Existenz. Garant hierfür waren einerseits das Zweikammersystem nach amerikanischem Vorbild sowie die Anerkennung der Gleichberechtigung der drei Hauptsprachen als Nationalsprachen. Die Lösung der konfessionellen Fragen wurde den Kantonen belassen. Die gleichzeitige Anerkennung von wichtigen Freiheitsrechten, die noch nicht in allen Kantonsverfassungen enthalten waren, garantierte auch die Fortentwicklung der mit der

Die
Proklamation
der individuellen
Freiheitsrechte
im Jahre
1798 markiert
den Aufbruch
zu einer
modernen
Schweiz.

französischen Revolution und Helvetik eingeleiteten liberalen Entwicklung in der ganzen Schweiz. Die durch die Französische Revolution in Frage gestellte Macht des Staates führte zur Anerkennung der existentiellen Grundrechte in der Verfassung. Dabei ist festzuhalten, dass die Grundrechte einerseits Abwehrrechte von den Handlungen staatlicher Organe sind und den Freiheitsraum der Bürger und Bürgerinnen abstecken sollen. Andererseits bilden die Grundrechte eine neutrale und objektive Wertordnung, an der sich die gesamte Rechtsordnung orientieren muss.

Die Idee der Freiheit heute

Bereits die Verfassung von 1848 bekannte sich zum Ziel, die *Freiheit* der Eidgenossen zu schützen. Von dieser äusseren Freiheit eines Staates ist die Freiheit des Individuums zu unterscheiden. Die persönliche Freiheit des Einzelnen soll die verschiedenen Aspekte des menschlichen Lebens schützen, die zur persönlichen Entfaltung wichtig sind. Dabei ist stets daran zu erinnern, dass kein Grundrecht je grenzenlos gewährt wird. Es findet seine Grenze an der Freiheit des anderen. Die persönliche Freiheit ist daher ohne Toleranz nicht denkbar.

Die Anerkennung der persönlichen Freiheit gehört bis heute zu den ungeschriebenen Grundrechten, und es erstaunt, dass das Bundesgericht dieses elementare Recht erst im Jahre 1963 im Bund ausdrücklich anerkannte. Seit diesem Zeitpunkt hat aber das Recht der persönlichen Freiheit ständig an Bedeutung gewonnen: Während am Anfang die körperliche Unversehrtheit und der Schutz vor willkürlicher Verhaftung und vor Körperstrafen im Mittelpunkt stand, folgte ab

1964 auch der Schutz der psychischen Integrität.

Beispiele aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts

Im Falle einer Gefängnisordnung hatte das Bundesgericht zu entscheiden, ob es mit dem Recht der persönlichen Freiheit zu vereinbaren sei, grundsätzlich allen Gefangenen zu verbieten, tagsüber ihre Betten herunter zu klappen und darauf abzuliegen. Das Bundesgericht befand, dass dies sicherlich im Einzelfall, z. B. wenn ein Gefangener sich unreinlich benimmt, gerechtfertigt sein kann. Dennoch *«Die Möglichkeit, sich tagsüber auf sein Bett zu legen, ist eine der elementarsten Freiheiten, die ein Gefangener in Einzelhaft beanspruchen kann.»* Das Bundesgericht hob daher das allgemeine Verbot des Herunterklappens der Betten während dem Tage auf, da diese Bestimmung schikanös sei und damit einer menschenwürdigen Behandlung von Gefangenen widerspreche.

Noch einen Schritt weiter ging das Bundesgericht im Jahre 1971. Als eine Gefängnisverwaltung sich weigerte, private Malutensilien an eine Untersuchungsgefängene weiter zu geben, da diese die ihr zugewiesenen Klebearbeiten nicht ausführen wollte. Die Gefängnisleitung begründete das Malverbot damit, dass die grosse Mehrheit der Bevölkerung auch arbeiten müsse. Das Bundesgericht entschied, es gehe nicht an, Personen in Untersuchungshaft, also vor der Verurteilung durch ein Gericht, zur Arbeit zu verpflichten. Vielmehr dürften sie sich im Rahmen ihrer eigenen finanziellen Möglichkeiten selbst beschäftigen, d. h. malen. Damit anerkannte das Bundesgericht, dass auch Untersuchungsgefängene das Recht haben, ihre Lebensgestaltung – soweit dies die Gefängnisordnung nicht stört – selbst zu bestimmen.

Es erstaunt vielleicht, dass in beiden Fällen Gefangene betroffen sind. Allein, diese Menschen zählen mit zu den schwächsten Gliedern unserer Gemeinschaft und sie haben keine Lobby: Sie bringen keine Wählerstimmen. Es gilt aber zu bedenken, dass ein Staat daran zu messen ist, wie er mit den schwächsten seiner

Das Volk findet Gefallen daran, sich Verfassungen auszudenken.
Aus: Herbert Lüthy,
Die Bilderhandschrift
von Ennenda, Ein Fund,
Bern 1962, Illustration
zum Zeitabschnitt von
1815-1848.



Bürger und Bürgerinnen umgeht. Daher bilden Gefängnisordnungen auf der ganzen Welt den Massstab für den Rechtsstaat.

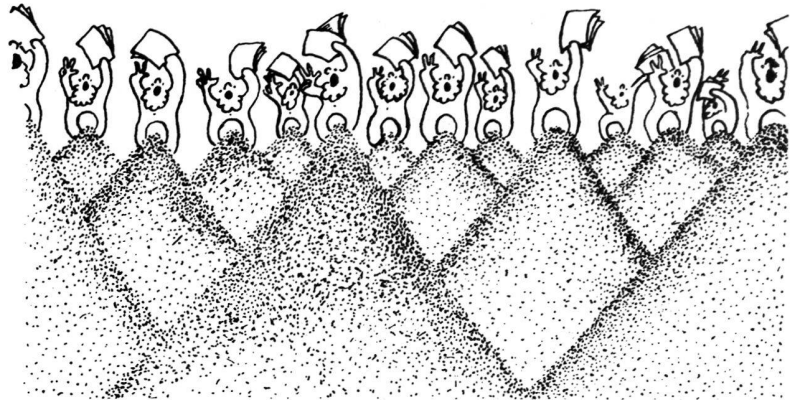
Die Idee der Gleichheit heute

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Menschenrechte ist die Anerkennung der Gleichheit der Menschen. Während noch die Verfassung von 1848 davon sprach, dass alle Schweizer vor dem Gesetz gleich sind, haben wir diese Enge der Gleichheit längststens überwunden. Es ist heute selbstverständlich, dass der Staat durch seine Exekutivbehörden oder seine Gerichte alle Frauen und Männer, unabhängig von ihrem Bürgerrecht gleich behandeln muss.

Die Verwirklichung der Gleichheit ist eng verbunden mit der politischen Gleichheit, die im Jahre 1971 auch den Frauen durch die Einführung vom Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene gewährt wurde. Im Jahre 1981 wurde überdies auch die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter in die Verfassung aufgenommen. Dies bedeutet, dass durch Gesetz beide Geschlechter gleich behandelt werden müssen, es sei denn, das Gesetz knüpfe an biologische Unterschiede an. Die Gleichstellung der Geschlechter ist seit 1981 um einige Facetten reicher geworden und so wissen wir heute, dass dieses rein formale Gleichbehandlungsgebot von Männern und Frauen nicht ausreicht. Notwendig ist vielmehr auch, dass das Gebot der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter greift.

Beispiel:

Wenn eine Stipendienregelung im Kanton X die Ausrichtung von Studienhilfen nur bis zum Alter von 27 Jahren zulässt, trifft diese Regelung vordergründig beide Geschlechter gleich. In Wirklichkeit trifft diese «Altersguillotine», wie wir alle wissen, indessen Frauen stärker, da diese vielfach erst nach einer Familienpause ihre berufliche Weiterbildung an die Hand nehmen können und typischerweise einen grösseren Nachholbedarf in Sachen Ausbildung haben. Die Schwierigkeit bei unserem Fallbeispiel ist nun, dass diese indirekte Diskriminierung weniger leicht zu erkennen ist als die direkte Diskriminierung. Denn



bei der Vorschrift über das Alter handelt es sich zunächst um eine Formulierung, die Männer wie auch Frauen gleich erfasst. In ihren tatsächlichen Auswirkungen benachteiligt sie indessen eine der Geschlechtergruppen, in diesem Fall Frauen, stärker. Es ist daher immer zu prüfen, ob sich eine gesetzliche Regelung für eine der Geschlechtergruppen besonders nachteilig auswirkt.

Die reichhaltige Rechtsprechung zu ungleich behandelten Krankenschwestern, Arbeitslehrerinnen zeugt davon, dass Frauen gegenüber ihren männlichen Kollegen nur zu oft ungleich behandelt werden. Stellvertretend für viele Fälle möchte ich von *Hedy Münst-Landolt* berichten, der vom Regierungsrat ihres Kantons der gleiche Lohn verweigert worden war. Die Begründung hierfür lautete, dass die unterschiedliche Entlohnung historisch bedingt sei; da der Kanton aber zudem finanzielle Schwierigkeiten habe, verzögere sich die Gleichstellung. Sanierung der öffentlichen Finanzen auf dem Rücken der Frauen? Das Bundesgericht hob diese willkürliche Regelung schon vor 20 Jahren auf.

Leider kommen keine Abstimmungen zustande, weil jeder Bürger nur für seine eigene Verfassung stimmt. So setzt sich dann jeder für sich seine Verfassung in Kraft.

Aus: Herbert Lüthy, *Die Bilderhandschrift von Ennenda, Ein Fund*, Bern 1962, Illustration zum Zeitabschnitt von 1815–1848.

Jede Zeit kennt ihre eigenen Diskriminierungen, gegen die zu kämpfen ist. War es ein Erfolg der Französischen Revolution, dass alle Zugang zu politischen Ämtern hatten und dass, wie es noch die jetzige Verfassung formuliert, z.B. kein Vorrecht der Geburt, der Untertanenverhältnisse oder des Ortes gab, so stehen heute das Verbot der Rassendiskriminierung oder der Diskriminierung wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung im Vordergrund. Die Anerkennung der Andersartigkeit gebietet es auch, Menschen mit anderen Lebensformen

unserer Hilfe bei Diskriminierung zu versichern. Das Bundesgericht hat zuletzt im Jahre 1977 entschieden, dass jeder aufgrund der persönlichen Freiheit das Recht habe, «*de choisir son mode de vie, d'organiser ses loisirs et d'avoir des contacts avec autrui*». Für das tägliche Leben bedeutet dies, dass beispielsweise den Fahrenden ein Standplatz zugestanden werden muss oder dass wir Menschen mit anderer sexueller Orientierung nicht ausgrenzen.

Die Idee der Solidarität heute

Der Ruf nach *fraternité*, nach *Brüderlichkeit* und nach heutigem Verständnis wohl auch *Schwesterlichkeit* ist der Ruf nach *Solidarität*. Zunächst bringt unsere geltende Verfassung den Gedanken der Solidarität in Art. 2 der Bundesverfassung zum Ausdruck: Die Verpflichtung des Staates, sich für die gemeinsame Wohlfahrt aller einzusetzen, ist das Bild von einem Staat, der sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Förderung des wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und zivilisatorischen Fortschritts im Interesse aller einsetzt.

Wir haben denn auch die Sozialverfassung seit den Anfängen unseres Bundesstaates kontinuierlich weiter entwickelt. Zu nennen ist die Einführung der Sozialversicherungswerke wie die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Erwerbsersatzordnung, die Invalidenversicherung, die Arbeitslosenversicherung oder auch der Schutz der Opfer bei schweren Straftaten. Ebenfalls zu erwähnen sind aber auch die Bestimmungen im Bildungswesen wie der unentgeltliche Primarschulunterricht. Der Konjunkturartikel der geltenden Verfassung verpflichtet den Bund zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung. Zur Sozialverfassung gehören aber ebenso die Bestimmungen über die jeweils schwächere Partei im Wirtschaftsleben, wie beispielsweise der Schutz der Mieter und Mieterinnen. Dagegen ist die Aufnahme weiterer sozialer Grundrechte nach meiner Meinung zu Recht gescheitert: Erinnert sei an das Recht auf Arbeit, das sowohl 1894 als auch 1946 oder das Recht auf Bildung, das 1973 abgelehnt wurde. Dies liegt daran, dass die Mehrheit der Meinung ist, dass es nicht ehrlich ist, beispielsweise ein Recht auf Arbeit zu versprechen, wenn klar ist, dass der Staat eine

.....
*Es gilt daher,
 in den kommen-
 den Jahren die
 Sozialwerke auf
 das von uns
 allen finanziell
 tragbare Mass
 einzupendeln.*

solche Verpflichtung gar nicht erfüllen kann.

Auf einer andern Ebene liegt allerdings ein Recht, das als Recht auf Hilfe in Notlagen umschrieben wird. Nach dem Willen des Bundesrates und auch beider Kammern des Parlamentes soll einer Person geholfen werden, die in Not gerät und sich nicht selbst helfen kann. Hilfe und Betreuung werden für diesen Fall ebenso garantiert wie die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Die Einsicht, die hinter dieser Garantie eines sogenannten Existenzminimums steht, ist die, dass wir solidarisch hinter den Menschen stehen, die in Not geraten. Wir müssen verhindern, dass Menschen in Not in eine unwürdige Bettelexistenz getrieben werden – so das Bundesgericht im Jahre 1995. (BGE 121 I 373)

Die Idee der Solidarität kann nicht losgelöst von den finanziellen Möglichkeiten eines Staates gelebt werden. Wir leben in einem der reichsten Länder der Welt. Doch auch unserem Reichtum sind Grenzen gesetzt. Der demographische Aufbau und der starke bisherige Ausbau unseres sozialen Netzes führen zu einer grossen finanziellen Belastung der jetzigen und zukünftigen, im Erwerbsleben stehenden Menschen. Es gilt daher, in den kommenden Jahren die Sozialwerke auf das von uns allen finanziell tragbare Mass einzupendeln.

Die nachgeführte Verfassung – ein Geschenk zum hundertfünfzigsten Geburtstag

.....
*Es gilt zu
 bedenken,
 dass ein
 Staat daran
 zu messen ist,
 wie er mit den
 schwächsten
 seiner Bürger
 und Bürgerinnen
 umgeht.*

Es ist der Beschluss von Bundesrat und Parlament, die Eidgenossenschaft zum hundertfünfzigsten Geburtstag mit einer neuen, nachgeführten Bundesverfassung zu beschenken. Die heute gültige Verfassung entspricht im wesentlichen der von 1848. Allerdings bleibt anzumerken, dass unsere Verfassung seit der eher kleinen Totalrevision von 1874 in über 140 Partialrevisionen immer wieder ergänzt worden ist. Wahrlich ein Beweis für unseren Erneuerungswillen. Dies dürfte auch *Gottfried Keller* gemeint haben, wenn er feststellte, dass die Verfassungen die schönsten sind, in welchen ohne Rücksicht auf Stil und Symmetrie ein *concretum*, ein erungenes Recht neben dem andern liegt,

«wie die harten glänzenden Körner im Granit».

Unsere Verfassung lebt von dieser Flexibilität des Verfassungsgebers. Dies erklärt denn auch, warum eine zweite Totalrevision in den vergangenen Jahrzehnten nie als wirklich dringend angesehen wurde. Im Unterschied zu anderen Staaten haben wir gleichsam auf zwei Gleisen unsere Verfassung immer wieder «modernisiert»: Volksinitiativen zu Sachfragen gaben den Anstoss dazu, auf neue Probleme Antworten zu finden, wie etwa die Artikel über den Umweltschutz, Tierschutz, Alpenschutz oder die Gentechnologie im Humanbereich zeigen. Die Weiterentwicklung der Menschenrechte ist dagegen vornehmlich vom Bundesgericht wahrgenommen worden. Davon zeugen die vielen ungeschriebenen Grundrechte, die es in konsequenter Weiterentwicklung der Ideen der Französischen Revolution erkannt hat.

Dennoch beschloss das Parlament im Jahre 1987, der Bundesrat solle die geltende Verfassung total revidieren und «das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachführen, es verständlich darstellen, systematisch ordnen sowie Dichte und Sprache vereinheitlichen». Der Entwurf des Bundesrates wird inzwischen vom Parlament beraten. Erst wenn wir die eigentliche Nachführung oder *mise-à-jour* beendet haben, werden wir die tatsächlichen Reformen angehen. Geplant sind die Reform der Volksrechte, der Justiz, der Staatsleitung sowie die Reform des Finanzausgleichs von Bund und Kantonen. Das flexible Konzept des Bundesrates ist mit einem Modulsystem zu vergleichen: Am Anfang steht die Nachführung: Der Grundrechtskatalog wird um die ungeschriebenen Verfassungsrechte ergänzt, veraltete Bestimmungen können zeitgemäss formuliert oder auch gestrichen werden. In beliebig vielen Schritten können sodann die eigentlichen Reformpakete eine nachgeführte Bundesverfassung ergänzen, ohne dass aber ein Zwang zu Reformen bestehen

Das flexible
Konzept des
Bundesrates
ist mit einem
Modulsystem
zu vergleichen:
am Anfang
steht die
Nachführung.

Es ist uns
gelungen,
in offener
Diskussion
immer wieder
Konsens zu
finden.

würde. Vor allem wird die eigentliche Aufgabe der Nachführung nicht mit mehr oder weniger weitreichenden und kontroversen Änderungen gefährdet. Vielmehr können Volk und Stände ohne zeitlichen Druck darüber entscheiden, mit wieviel oder wie wenig Reformen das nächste Jahrtausend angegangen werden soll.

Schluss

Die Französische Revolution gab den Startschuss für die Befreiung der Menschen von staatlicher Bevormundung. Wenn wir nachzeichnen, was aus den Forderungen nach *liberté, égalité* und *fraternité* geworden ist, so stellen wir fest, dass wir heute freier, gleicher und solidarischer als vor 150 Jahren sind. Die Verantwortung dafür tragen wir; denn wir haben uns unseres Verstandes bedient. Und – wir haben uns für eine Weiterentwicklung der Freiheitsrechte ohne Zwang – Revolutionen – entschieden. Es ist uns vielmehr gelungen, in offener Diskussion immer wieder Konsens zu finden. Auch bei der jetzigen Nachführung der Bundesverfassung geht es um das Ausloten von unterschiedlichen Standpunkten. Wie hatte doch Dr. *Johann Conrad Oerli*, der spätere Landammann und erste Ständerat von AR an der Landsgemeinde vom 30. April 1848, mit Blick auf die bevorstehende Gründung des Bundesstaates und die Abstimmung über die erste Bundesverfassung den Landleuten geraten: «Wenn Ihr ... an die Prüfung des Entwurfes geht, so prüfet frei, mit Umsicht, ohne Vorurtheil; traget Rechnung den Forderungen der Zeit; bedenket, dass in ernsten, schwierigen Zeitlagen, wie die gegenwärtige ist, die Uneinigkeit der Schweiz das Schlimmste ist, das uns alle treffen kann.» Ich wünsche mir, dass wir alle am Ende zu dieser nachgeführten Verfassung werden miteinander «Ja» sagen können. Dieses Ja ist erst die Chance für weitere Reformen. Insofern ist der hundertfünfzigste Geburtstag der Eidgenossenschaft der Tag vom Aufbruch zum Aufbruch. ♦

LE CORPS ET LES AILES

Etienne Barilier,

geboren in Payerne VD am 11. Oktober 1947. Schriftsteller und Übersetzer, lebt in Pully VD, studierte in Lausanne Literatur und promovierte mit der Dissertation: *Camus, philosophie et littérature* (1977). Als Musikschriftsteller schrieb er über A. Berg einen *Essai d'interprétation* (1978) und als Polemiker über die welschen Literaturzirkel, *Soyons médiocres* (1989), *Essays*, gesammelt in *Les petits camarades* (1987) und *Les trois anneaux* (1988). Barilier übersetzte u.a.: F. Dürrenmatt, F. Wedekind, L. Hohl, T. Landolfi. – Weitere Werke: *Orphée* (1971), *Passion* (1974), *Le chien Tristan* (1977), *Prague* (1979), *La créature* (1984), *Le dixième ciel* (1986), *Musique* (1988), *Une Atlantide* (1989), *Un rêve californien* (1995), *Contre le Nouvel Obscurantisme* (1995), *B-A-C-H* (1997). Barilier wurde 1995 mit dem *Europäischen Essay-Preis der Charles Veillon-Stiftung* geehrt.

Qui pourrait nier l'existence d'une Europe de l'esprit, placée sous le triple signe d'Athènes, de Rome et de Jérusalem (pour faire bref, et pour citer Paul Valéry)? En revanche, les événements mondiaux de ces dernières années le prouvent à l'envi (en tout dernier lieu, la crise irakienne – qui se dénoue, semble-t-il, au moment où j'écris ces lignes): l'Europe politique n'existe décidément pas. L'Europe économique? Elle ne suffit guère. Tout le monde sait que l'argent n'a ni odeur ni visage.

Une prodigieuse existence culturelle et spirituelle; une existence politique à peu près nulle: voilà l'Europe. A première vue, et si l'on force un peu le trait, ne pourrait-on pas dire que la Suisse propose exactement le spectacle inverse? *La Suisse politique* est incontestable. La Suisse est un Etat, elle fête les cent cinquante ans d'une Constitution qui a fait ses preuves. Personne ne songe à nier sa réalité, à imaginer sa disparition. *La Suisse politique* existe. Mais *la Suisse de l'esprit*? Son existence est beaucoup plus douteuse, beaucoup plus improbable. Tellement improbable, même, que cette seule expression «*Suisse de l'esprit*» fait naître un sourire, quand ce n'est pas un haussement d'épaules, chez les étrangers parfois, et chez nous presque toujours. Ah si l'Europe pouvait accéder à l'existence politique! Ah! si la Suisse pouvait accéder à l'existence spirituelle!

Absente des grandes réflexions

Bien sûr, tout cela est par trop simplifié. S'il est hélas vrai que l'Europe aujourd'hui n'a pas d'existence politique, il n'est pas juste de prétendre que la Suisse soit dépourvue d'esprit. L'esprit qui lui est propre est au contraire si réel et si vivace qu'il s'est déposé dans nos institutions, qu'il s'est incarné dans les mœurs politiques de notre pays: le fédéralisme, le respect scrupuleux de minorités, la pratique des «bons offices», la création de la Croix-Rouge, ce sont là des réalités qui procèdent d'un véritable esprit; des réalités qui font l'admiration de beaucoup d'étrangers, et dont nous aurions tort de nier l'existence. J'aimerais citer ici l'étonnante réflexion d'un politologue libanais, *Georges Corm*:

«*La Suisse est curieusement absente des grandes réflexions nationales, démocratiques et religieuses de l'Europe [...]. Ecartée peut-on même dire de la réflexion parce que trop gênante: des Allemands, des Français, des Italiens, des Romains, survivants exotiques du Moyen Age, des luthériens et des calvinistes ardents ainsi que des catholiques, qui s'arrangent pour vivre ensemble dans la liberté et le respect de l'autre. La Suisse neutre, la Suisse pacifique des banquiers, qui vit des guerres des autres: c'est plutôt le dénigrement de bon ton qui prédomine quand on en parle. [...] Pourtant, combien de leçons de démocratie civile la Suisse pourrait-elle donner à l'Europe? Et son exemple ne peut-il inspirer l'accomplissement pacifique de la modernité européenne à travers la reconstitution d'un ensemble méditerranéen où pourraient s'épanouir partout les sociétés civiles qui s'accommodent des identités complexes, des codes sociaux qui reposent sur d'autres valeurs que celles du marché économique ou du marché politique?*»¹

Nous avons bien lu: la Suisse, injustement critiquée ou passée sous silence, est précisément porteuse de valeurs spirituelles, seules capables de garantir la paix dans l'Europe et dans le monde. De son côté, *Denis de Rougemont* a passé sa vie à le souligner: le fédéralisme est une valeur, un *esprit*, il se fonde en dernier ressort sur une conception de la personne qui est elle-même un héritage de l'Europe dans ce qu'elle a de plus précieux et de plus spirituel.

Autrement dit, à défaut de parler d'une «*Suisse de l'esprit*», on peut et l'on doit légitimement parler d'un «*esprit suisse*», comme on parle d'un «*esprit européen*». Disons mieux encore: la Suisse apparaît à cet égard prodigieusement avancée, puisqu'elle semble avoir réalisé pour son

¹ Cf. G. Corm, *L'Europe et l'Orient, La Découverte*, Paris, 1989, pp. 374/5. C'est moi qui souligne.



Quand les idéaux se fixent trop bien dans les institutions, ils peuvent alors désertier les esprits, et le pays d'Henry Dunant peut devenir un profiteur de guerre.

Erinnerungsblatt.
Nationalgruss zur Erinnerung an die am 12. September 1848 durch die hohe Tagsatzung ausgesprochene Annahme der neuen Bundesverfassung der XXII Cantone der Schweiz.

compte ce qui manque le plus cruellement à l'Europe: cette impossible incarnation d'un esprit dans une politique. A l'avenir, disait *Dürrenmatt*, le monde sera suisse ou ne sera pas. Il lançait ces mots comme une boutade. Mais ne devrait-on pas dire avec sérieux, avec ferveur, comme le faisait *Denis de Rougemont*: l'Europe sera suisse ou ne sera pas?

Osons aller plus loin encore. Retrouvons le goût de nos mythes fondateurs. Affirmons que la valeur appelée «liberté», qui elle aussi n'a de sens qu'en relation avec l'idée de personne humaine, fut et reste la valeur fondatrice de la Suisse. Et que la tâche de notre pays, dans les années à venir, n'est pas de se détacher le mieux pos-

sible d'un mythe réputé mensonger quand il n'est pas ridicule (*Guillaume Tell*), mais bien de retrouver toute la force et la beauté de ce mythe si injustement décrié: le geste de l'arbalétrier mythique est exemplaire parce que c'est un geste de force au service de la douceur: un acte d'héroïsme physique et moral, accompli pour l'amour d'un enfant. Quoi de plus beau? Qu'on relise *Schiller*: rien de plus bouleversant, de plus humain que la scène de la flèche. Comment avons-nous pu l'oublier?

Fédéralistes par convenance

Il faut pourtant reconnaître que les choses sont un peu plus complexes. Les Suisses

A l'avenir,
disait
Dürrenmatt,
le monde sera
suisse ou ne
sera pas.

peuvent dire toute leur reconnaissance à *Georges Corm*: il leur permet d'être fier de leur pays (de même, *Alexandre Soljénitsyne*, qui lui aussi chante les vertus *spirituelles* du fédéralisme helvétique). Mais le problème est que ces auteurs idéalisent tout de même quelque peu notre histoire. Reconnaissons-le: le fédéralisme suisse est un bien précieux, mais le vivons-nous vraiment comme une vertu de l'esprit?

Historiquement, ce fédéralisme n'a guère été le fruit sublime d'une méditation sur l'intangibilité de la personne humaine; il fut tout simplement l'effet d'un calcul d'intérêts – tout à fait légitimes au demeurant: en 1291 comme en 1848, des régions ou des Etats souverains ont volontairement aliéné une part de leur souveraineté pour atteindre ensemble une taille critique, histoire de mieux assurer leur sécurité et leur prospérité. Bref, nous avons été fédéralistes comme d'autres sont centralistes: par convenance. Ce n'est qu'à distance, avec le temps, que nous pouvons admirer les vertus «spirituelles» de ce choix réaliste et pragmatique.

Notre esprit, décidément, s'est fait chair. Il s'est fait structure politique, institutions, lois, mœurs, procédures de consultation... La Suisse est peut-être un Etat «personnaliste», mais il l'est, pour une grande part, sans l'avoir su, sans l'avoir voulu. La belle leçon que notre pays donne à *Georges Corm* ou à *Soljénitsyne* est une leçon de choses, où l'esprit ne vit plus guère.

«La liberté de la Suisse» – une catachrèse

Dans le langage des figures de rhétorique, on appelle catachrèse une métaphore qu'on profère sans avoir conscience que c'est une métaphore. Lorsque je dis: «*L'aile gauche* ou *l'aile droite*» (d'un mouvement politique, d'une équipe de football ou d'un château du Moyen-Age), je n'évoque plus ni ne vois plus, en prononçant ces mots, la moindre aile concrète ni le moindre oiseau réel. De même, lorsque je dis: «*La liberté de la Suisse*», cette liberté-là ne peut plus guère s'envoler; elle est clouée au sol de la pratique politique et institutionnelle. «*La liberté de la Suisse*» est une catachrèse.

Or si cette liberté, trop bien déposée dans nos lois et nos mœurs, y reste oubliée,

Historiquement,
ce fédéralisme
n'a guère été
le fruit sublime
d'une méditation
sur l'intangibilité
de la personne
humaine; il fut
tout simplement
l'effet d'un
calcul d'intérêts
– tout à fait
légitimes au
demeurant.

qu'arrive-t-il? Il arrive que les actes contredisent les idéaux proclamés. Les récentes attaques dont notre pays a fait l'objet, quelles qu'aient été leurs excès, nous l'ont opportunément et douloureusement rappelé: le danger est terrible, d'être des idéalistes de principe et des matérialistes de fait; et plus d'une fois nous y avons succombé, même inconsciemment, et même, si j'ose dire, de bonne foi. Quand les idéaux se fixent trop bien dans les institutions, ils peuvent alors désertir les esprits, et le pays d'*Henry Dunant* peut devenir un profiteur de guerre. Ce n'est pas nouveau: *Keyserling* le dénonçait dès les années vingt:

«*Les Suisses ne sont plus*», écrit-il, «*les pionniers et les protagonistes de la liberté européenne*» (...). *Ils ne sont pas en harmonie avec leur véritable situation*»². Plus qu'une erreur, ajoute en substance *Keyserling*, c'est un mensonge. Ainsi, dans leur *neutralité*, les Suisses veulent voir un symbole de paix et d'ouverture. Mais entre cette belle idée et «*les pratiques du profiteur, il n'y a pas de frontière précise*» (H. von *Keyserling*, op. cit., p. 199)

Je ne reviens pas là-dessus. Le procès de la Suisse, à cet égard, a été mille fois instruit. Si je l'évoque ici, c'est uniquement pour souligner que ce matérialisme déplorable est l'exact envers d'un idéalisme incontestable. Ce n'en est peut-être pas le prix à payer, mais c'en est à coup sûr l'ombre portée: la Suisse est à la fois le pays de la liberté sublime et celui du matérialisme épais. Elle est l'un parce qu'elle est aussi l'autre. Sa vérité, donc, n'est pas entre ces deux extrêmes, elle est, je le crois sincèrement, dans ces deux extrêmes, aussi vrais, aussi réels l'un que l'autre.

Si nous voulons que l'un soit plus vrai que l'autre, et que l'idéalisme l'emporte sur le matérialisme, c'est très simple. Il nous suffit d'appliquer scrupuleusement notre Constitution, celle de 1848, révisée en 1874. Dans le préambule de ladite Constitution, je lis en effet ces mots: «*Au nom du Dieu Tout-Puissant! La Confédération suisse, voulant affermir l'alliance des confédérés, maintenir et accroître l'unité, la force et l'honneur de la nation suisse, a adopté la constitution fédérale suivante*»³.

L'honneur de la nation suisse. Est-il une valeur plus immatérielle, plus spirituelle que l'honneur? Selon les dictionnaires,

2 H. von *Keyserling*, *Analyse spectrale de l'Europe*, trad. française d'*Alzir Hella* et *Olivier Bournac*, Paris 1965, pp. 190 et 197. C'est moi qui souligne. Ce texte est d'autre part cité et discuté par *Adolf Muschg*, in: *Cinq discours à sa nation qui n'en est pas une*, trad. fr., Genève, éd. Zoé, 1998, pp. 45 et 47.

3 Constitution fédérale de la Confédération suisse du 29 mai 1874, éditée par la *Chancellerie fédérale*, p. 1.

l'honneur est «un bien moral qui correspond au sentiment de mériter la considération et de garder le droit à sa propre estime». Un «bien moral», pas un bien matériel. La Confédération, incontestablement née d'intérêts additionnés et conjugués, s'est tout de même placée, dès le préambule de sa Constitution, sous le signe de ce qui dépasse et contredit les intérêts. Après avoir invoqué Dieu, elle invoque l'honneur, c'est-à-dire l'homme. Car le sentiment de l'honneur, ce ne sont pas les nations ou les institutions qui l'éprouvent, ce sont les personnes. Invoquer l'honneur d'une nation, c'est donc la placer sous le signe de la personne, valeur première et dernière. La personne, c'est-à-dire chaque citoyen, et, à l'autre bout de l'échelle, l'immense et fragile personne morale appelée humanité.

L'idéal personnaliste est donc inscrit dans notre Constitution. Et cet idéal, c'est un cadeau de l'esprit européen. Si la Suisse veut retrouver son esprit, retrouver ses ailes, il faut qu'elle retourne à l'Europe.

Sous le signe de «l'inachèvement»

La Suisse, pour être elle-même, a besoin de l'Europe. La réciproque est-elle vraie? Peut-on souscrire aux propos admiratifs d'un *Georges Corm* ou d'un *Soljénitsyne*? Ce qui est sûr, c'est que l'Europe a le besoin le plus urgent d'exister politiquement. Non pas tant pour constituer une force qui contrebalance celle des Etats-Unis, seuls à régner aujourd'hui sur le monde. Mais pour constituer une force fidèle à l'esprit européen, c'est-à-dire, si cela n'est pas une contradiction dans les termes, une force pétrie d'intelligence et de doutes, une force toujours attentive à l'intangibilité de la personne, une force qui, selon la pensée si profonde de *Simone Weil*, se refuse à jamais admirer la force ...

Toute la grandeur de l'Europe spirituelle est dans cet esprit-là, dans ce paradoxe-là, et l'on comprend du même coup pourquoi, sur un plan philosophique et métaphysique, il est si difficile au «petit cap du continent asiatique» de se constituer en force politique: son esprit, dans ce qu'il a

L'idée est de
créer une entité
politique unie
sous le signe de
son propre
«inachèvement»,
une force poli-
tique exempte
des tentations
de la puissance.

de meilleur, est ennemi de la force. Or une puissance politique, même démocratique autant qu'on voudra, c'est d'abord une force, et c'est très vite une force aveugle. Comment l'Europe, lieu par excellence de l'humanisme et du doute, au service de la personne humaine, pourrait-elle jamais devenir une force politique unitaire, et aligner ses divisions de chars?

Si l'on se fie à *Max Weber*, c'est tout simplement impossible, parce que l'idée même de nation (dont d'unité politique) est indissociable de l'idée de puissance et de volonté de puissance (et comme par hasard, *Max Weber* donne alors la Suisse en exemple de nation «inachevée»)⁴. Mais précisément: l'idée n'est pas de constituer une nation européenne «achevée» au sens wébérien. Elle est de créer une entité politique unie sous le signe de son propre «inachèvement», une force politique exempte des tentations de la puissance.

Il faut plus que la démocratie: il faut la volonté armée de ne pas régner. La «nation inachevée» qu'est la Suisse peut-elle alors servir d'exemple à l'Europe, comme semblent le dire *Georges Corm* ou *Alexandre Soljénitsyne*? Cela se discute. *Hannah Arendt*, notamment, doutait de l'exemplarité de notre pays, qu'elle considérait plutôt comme une heureuse exception confirmant une règle universelle⁵. La question reste ouverte. Mais ce qui est sûr, c'est que la Suisse n'aidera l'Europe à prendre corps que si elle accepte de recevoir, de l'Europe, ses ailes. Bref, si elle ressaisit l'esprit de ses propres institutions; si elle se montre digne de l'«honneur» qu'elle affirme vouloir défendre. Quelle que soit la réalité historique et matérielle de notre fédéralisme, c'est pour sa signification spirituelle qu'il faut combattre. C'est pour la possibilité d'une *politique de l'esprit*. ♦

4 Cité in *Dominique Schnapper, La communauté des citoyens, Paris, 1994, p. 110.*

5 Cf. *H. Arendt, L'impérialisme, Paris, 1982, p. 337.*

Etienne Bariliers Essay erscheint in deutscher Übersetzung in dem Buch: Die Schweiz – für Europa? Über Politik und Kultur, herausgegeben von Martin Meyer und Georg Kohler, das der Verlag Carl Hanser, München, im kommenden September herausbringt. Der Bund enthält u.a. Beiträge von Kurt Eichenberger, Hermann Lübke, Hanno Helbling, Beat Wyss, Michael Stürmer, Wolf Lepenies, Ursula Pia Jauch.

SIEDLUNG UND MOBILITÄT

Wunschdenken, Fakten, Probleme – in der alten und modernen Eidgenossenschaft

Hans Boesch,

geb. 1926 in Frümser-Sennwald/SG. 1946 Dipl. Tiefbauing. HTL Winterthur. 1955–1970 Bauleiter, später Chef der Abteilung Verkehrsplanung auf der Aarg. Baudirektion in Aarau, 1970–1989 Dozent und Forschungsadjunkt an der ETH Zürich, Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung. Beschäftigung mit Fragen des Stadtverkehrs, der Wohn- und Quartiersqualität. Veröffentlichungen: *Essays, Lyrik, Erzählungen, verschiedene Romane* (Das Gerüst, 1960; Die Fliegenfalle, 1968; Der Kiosk, 1978; Der Sog, 1988). Zuletzt erschien der Roman *Der Kreis* (1998).

Bewegung und Ruhe sind zwei Teile der Gesamtheit, die wir Leben nennen.

Bewegung – wenn wir darunter Mobilität verstehen – braucht Wege; Ruhe braucht Refugien. Weil beide, Ruhe und Bewegung, gleichermassen lebenswichtig sind, sind auch Refugium und Weg als gleichermassen bedeutsam zu berücksichtigen. Wird die eine der Komponenten überbetont, leidet die andere.

In früheren Jahrhunderten blieb die Qualität der Wege oft hinter jener der Refugien zurück; man vergleiche nur die schmalen, gefährlichen Pfade der alten Alpenübergänge mit der zum Teil prunkvollen Ausgestaltung gewisser Herrschafts- und Gasthäuser an den Passrouten. Heute sind Anlage, Ausbau und Transportleistung der Wege meist erstaunlich gut, hingegen werden die Refugien wie die Anwohner selbst von einer herrischen und immer anspruchsvolleren Mobilität bedrängt. Wo aber Ruhe und Entspannung fehlen, ist die Gesundheit gefährdet. Die Attraktivität des Wohnbereichs sinkt, oft jene der ganzen Stadt oder sogar der Region.

In der Diskussion um freie Fahrt, um Erschliessungsqualität, Kundennähe und Reisekomfort werden solche Erwägungen gerne verdrängt. Dabei muss als erstaunlich bezeichnet werden, wie trotz der zukunftsgläubigen und ökonomiebewussten Ausrichtung auf Fortschritt und modernste Spitzentechnologie gleichzeitig an Leitbildern und Leitsätzen festgehalten wird, die aus der Postkutschenzeit stammen. Und dies selbst dann, wenn die Erfahrungen mit solchen Leitbildern alles andere als überzeugend waren. Das Wunschdenken dominiert die Fakten.

Verkehr bringt Verzehr

Einer der Leitsätze war und ist noch immer: «Verkehr bringt Verzehr». Was meint, dass der Verkehr zusätzlichen Verzehr an Konsumgütern bringe, also auch höheren Umsatz und entsprechenden Gewinn.

Es ist nur verständlich, wenn das Gewerbe sich an diesen – auf den ersten Blick durchaus einleuchtenden – Leitsatz hält, wenn es sich engagiert und versucht, möglichst grosse Anteile des angeblich so vielversprechenden «Verkehrs» in seine Region oder in seinen Einfluss- und Einzugsbereich zu bringen. Leider wird meist weder genau umschrieben, *welche* Art von Verkehr dabei gemeint ist, noch, *wer* denn nun profitieren soll. Auch werden die Fragen der Wohn- und Umfeldqualität gerne ausgeklammert, und die Möglichkeit, dass infolge Verkehrsmissionen und schwindender Wohnqualität auch die Nahkundschaft schrumpfen könnte, wird lieber gar nicht diskutiert.

Wenn dann nach Jahren die jungen, kaufkräftigen Familien von den verkehrsüberlasteten Strassenzügen weggezogen sind und demzufolge das Quartiergewerbe darbt oder gar zugrunde geht, wenn nur noch kranke und alte Leute, die anderswo kaum mehr unterkommen können, in den kritischen Bereichen wohnen, wenn folglich die Mieten sinken, die Gebäude vernachlässigt werden oder zerfallen, wenn das Ansehen des ganzen Quartiers leidet und die Verluste bezüglich Standortqualität im Allgemeinen und Immobilien im Besonderen unübersehbar werden, dann wird geklagt und geschimpft; aber niemand mag sich mehr an die Entscheide erinnern, die seinerzeit aufgrund der schönen Leitsätze aus der Postkutschenzeit gefällt worden waren.

Weil kaum umfassende Erfolgskontrollen über grössere Zeiträume gemacht werden, werden im nachhinein auch weder die Leitsätze und Konzepte, noch die einzelnen Entscheidungen kritisch beurteilt, und die notwendigen Modifikationen bleiben aus.

Dabei kann zum Beispiel die Fragwürdigkeit und begrenzte Gültigkeit gerade des Leitsatzes vom «Verkehr, der Rendite und Wohlstand bringt» nicht nur im städtischen Bereich und nicht erst heute, sondern schon seit Jahrhunderten auch in

den Alpentälern beobachtet werden, wie die folgende Skizze illustriert.

Wiederholung der Geschichte

Viele der Alpenübergänge^{1,2,3} wurden ursprünglich über weite Strecken als Saumpfade angelegt. Grössere Hindernisse mussten umgangen werden; Umwege und «verlorene» Steigungen waren unvermeidlich, Umschlagstationen waren ebenso notwendig wie Verpflegungsstätten.

Mancherorts ermöglichte erst die Erfindung des Schwarzpulvers und der Sprengtechniken den Bau eines akzeptablen, fahrbaren Weges. Die verbesserte Linienführung ersparte von nun an Umwege; sie brachte infolge ihrer grösseren Bequemlichkeit, Leistungsfähigkeit und Sicherheit auch Mehrverkehr sowie Mehreinnahmen. Insofern stimmte der zitierte Leitsatz. Nur: Der Gewinn war nicht für alle. Die Refugien an den früheren Umwegstrecken und damit die dort ansässigen Säumer und Einwohner verloren Verdienst und Einfluss.

Noch im letzten Jahrhundert, mit der Eröffnung der Eisenbahnlinien wiederholte sich «die Geschichte». Längst nicht alle Gemeinden und Bewohner einer Taltschaft profitierten nämlich vom technischen Fortschritt, viele verarmten. War es im Postkutschenzeitalter noch notwendig gewesen, in jedem grösseren Dorf genügend Fuhrwerke, Fuhrleute und Herbergen bereitzustellen, und zwar in entsprechend kurzen Abständen, so entfiel nun infolge der grösseren Reiseetappen auch das Bedürfnis nach Unterkunft und Verpflegung weitgehend. Für alle die vormaligen Klein-Etappenorte galt die These der Postkutschenzeit, nach der vermehrter Verkehr auch vermehrten Verzehr bringe, auf einmal nicht mehr.

Trotzdem wurde auch im Automobilzeitalter diese These unbesehen weiter vertreten. So versprachen sich ganze Talschaften, ja ganze Kantone von den geplanten Autostrassen und Autobahnen durch die Alpen einen neuen Wohlstand. Die Anlagen konnten nicht bequem und leistungsfähig genug sein. Nicht nur die Schweiz war die Drehscheibe Europas, sondern das Zentrum der Drehscheibe war jetzt Uri, vielleicht auch San Bernardino. Doch die Ernüchterung folgte sogleich. Statt in

.....
 Für alle die
 vormaligen Klein-
 Etappenorte
 galt die These
 der Postkuten-
 schenzeit, nach
 der vermehrter
 Verkehr auch
 vermehrten
 Verzehr bringe,
 auf einmal
 nicht mehr.

1 Gian Gianet Cloetta, *Bergün, Bravuogn. Thuis* 1978.

2 Ludwig Pauli, *Die Alpen in Frühzeit und Mittelalter*. Zürich 1980.

3 Armon Planta, *Verkehrswege im alten Rätien*. Chur 1990.

4 Hans Boesch, *Der Fussgänger als Kunde. Beobachtungen zum Komplex Bevölkerungsbewegung, Fussgängerdichten, Parkplätze und öffentlicher Verkehr*. Nr. 58 der Berichte zur Orts-, Regional- und Landesplanung, ORL-ETHZ. Zürich 1986.

Brunnen, Göschenen oder San Bernardino Rast zu machen, rasten die Reisenden vorbei. Verkehr war wohl da, wie versprochen; aber er brachte nichts – ausser Gestank und Lärm (von den Kosten nicht zu reden). Und damit vertrieb er in den Haupttälern die wenigen noch verbliebenen Gäste.

In Grono zum Beispiel, im einspurigen Engpass der alten Bernardinoroute, ausgerechnet am knappsten Ort, am verkehrstechnisch fragwürdigsten Ort, konnte man früher beobachten, dass die Gäste in Trauben vor den Restaurants sassen und sich verpflegten. Nach Inbetriebnahme der Autobahn blieben die Tische leer.

Aus dieser Beobachtung lässt sich schliessen, dass nicht nur der Leitsatz vom «Verkehr, der Verzehr bringt», kritisch zu betrachten ist, sondern auch, dass offenbar weniger der flüssige und schnelle Verkehr Kunden bringt, sondern eher der gebrochene und der behinderte. Und tatsächlich machte – und macht! – das Gewerbe vor allem dort, wo der Verkehrsfluss gebrochen wurde und wird, seine Geschäfte. Gerade dort, wo Musse herrscht, vielleicht sogar erzwungene Musse, dort, wo gewartet wird, wird auch «verzehrt». War das früher, wie viele Kleinstädte zeigen, bei Flussübergängen, bei Brückenstellen, Häfen, Furten und andern Engpässen der Fall, so heute bei den (grossen) Bahnhöfen und Flughäfen. Und es kann auch in neuen, verkehrsberuhigten Stadt- und Quartierzentren der Fall sein⁴.

Auch hier zeigt sich, dass Leitvorstellungen – z. B. jene: «Je schneller der Verkehr, um so besser» – stets kritisch zu überprüfen und entsprechend vorsichtig zu verfolgen sind. Ebenso zeigt sich auch gerade hier, dass die Bedürfnisse des Autogewerbes, das am schnellen, ungehinderten (und oft auch schweren) Verkehr interessiert ist, und die Bedürfnisse des Gast-, Handels- und Kleingewerbes, das einen bequemen und verkaufsfördernden Halt und Aufenthalt anbieten möchte, sich durchaus nicht immer entsprechen.

Das bedrängte Refugium

«Wo ein Wille ist, ist ein Weg»; auch dies ist ein Leitsatz. Er wird heute, wenn es um Mobilität im Siedlungsbereich geht, gerne mit dem oben betrachteten Leitsatz von Umsatz und Verzehr gekoppelt und dabei

gleich auch noch umgedreht, und zwar in den Vorwurf: «Weil es am guten Willen fehlt; findet man eben keine Lösung!»

Die Lösung würde dann je nach Interessenvertreter zum Beispiel in einer «vollmotorisierten, autogerechten» Stadt samt genügend Abstellplätzen liegen. Dass Lösungen in der historisch gewachsenen Stadt nicht allein eine Sache des guten Willens sind, sollen die nachfolgenden Betrachtungen aufzeigen.

Das Refugium, insofern es mit Wohnen und Bleibe zu tun hat, hing seit je mit dem Ort der Arbeit zusammen. Ursprünglich strahlten ein paar Trampelpfade sternförmig von der Siedlung aus. Die weitaus meisten dieser Pfade dienten der Bewirtschaftung des Nahumfeldes. Je grösser eine Siedlung wurde, um so grösser wurde ihr

In Fünfspännern reiste man vor hundert Jahren über die Alpenpässe ...

Quelle: Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege.



Versorgungs- und Wirtschaftsraum; die ortszentrierten Pfade wuchsen mit.

Die Grösse des Auslaufs, das heisst der Gang vom Wohnplatz zu Wiese und Acker und der Zeitbedarf dafür musste in einem vernünftigen Verhältnis zur Arbeitszeit stehen. Offenbar wurde schon relativ früh je eine halbe Stunde Fussmarsch hin und zurück – also zur und von der Feldarbeit – als tragbar erachtet.

Daraus ergab sich dann die allgemein bekannte Tatsache, dass die Dorfzentren in unseren Agrargebieten der Schweiz ungefähr eine Fusswegstunde auseinander liegen. Nun ist interessant festzustellen, dass sich der mittlere tägliche Reiseaufwand – trotz grosser Streuungen – bis in die neueste Zeit kaum wesentlich verändert hat. Nur haben sich die Wegrichtungen vielerorts umgekehrt: Man geht oder fährt nicht mehr – wie einst – vorwiegend von der Siedlung sternförmig zur (Feld-) Arbeit nach aussen, sondern die heutigen Arbeitswege von den Wohnungen der Vororte haben sehr oft den Siedlungsschwerpunkt zum Ziel.

Der entscheidende Unterschied aber zwischen Autozeitalter und Fussgängerzeitalter besteht darin, dass sich die Reisegeschwindigkeit der Pendler ungefähr verzehnfacht hat. Das bedeutet nämlich, dass das Einzugsgebiet eines Zentrums (bei gleicher Reisezeit) auch einen etwa zehnmals grösseren Radius aufweist. Was wiederum heisst: dass sich das Einzugsgebiet flächenmässig rund ver Hundertfacht hat. Und entsprechend vervielfacht hat sich denn auch der Andrang zum Zentrum.

Selbst wenn man annehmen darf, dass Entlastungen gesucht werden, bleibt fraglich, ob ein historisch gewachsener Ort solchen Beanspruchungen ohne Schaden widerstehen kann.

Dass eine Stadt, solange sie Stadt genannt zu werden verdient, sich mit einer Vollmotorisierung nicht verträgt, kann auch die folgende Gegenüberstellung illustrieren.

Die heute bestehenden Verkehrsflächen in der Schweiz betragen etwa zwanzig bis dreissig Prozent der Gesamtfläche eines Quartiers. Beim Neuquartier mit dreissig Prozent Verkehrsfläche würde also etwa eine Verdreifachung dieser Fläche bereits zu einer Ausradierung der Hochbauten – also «der Stadt» – führen; beim ältern, aus dem Fussgängerzeitalter stammenden Stadtteil mit zwanzig Prozent Verkehrsfläche wäre dies bei ungefähr einer Verfünffachung der Verkehrsfläche der Fall.

Dem steht gegenüber, dass ein Personenwagen stehend oder in Fahrt – je nach Geschwindigkeit und Grösse – etwa zehn bis vierzig Mal mehr Platz braucht als der Verkehrsteilnehmer des vorigen Jahrhunderts, als der Fussgänger also. Man vergleiche

che diese Aussage mit dem vorhergehenden Absatz! Und es dürfte schon aus dieser einfachen Gegenüberstellung klar werden, dass eine Vollmotorisierung für uns kaum je in Frage kommen kann.

Auch hier zeigt sich, dass Wunschdenken und Fakten nicht zur Deckung gebracht werden können (zudem ist zu bemerken, dass die Refugien ihrerseits nicht bescheidener geworden sind; denn die pro Person belegte Wohnfläche hat sich innert hundert Jahren vervielfacht). Das heisst denn: sowohl die Verkehrs- wie auch die Siedlungsprobleme sind gegenüber früher zu ausgesprochenen Fragen des Platzbedarfs geworden. Und gerade der Platz ist bekanntlich nicht beliebig vermehrbar. An dieser Tatsache vermag selbst der beste Wille einer Amtsstelle wenig zu ändern.

Ausgleich oder Resignation

Beim Verkehr wie beim Wohnumfeld – die beide, wie oben angeführt, gleichermassen lebenswichtig sind! – muss weniger die Quantität als die Qualität entscheidend bleiben. Letztere darf gerade beim zur Zeit eher vernachlässigten Refugium nicht «unter die Räder» kommen.

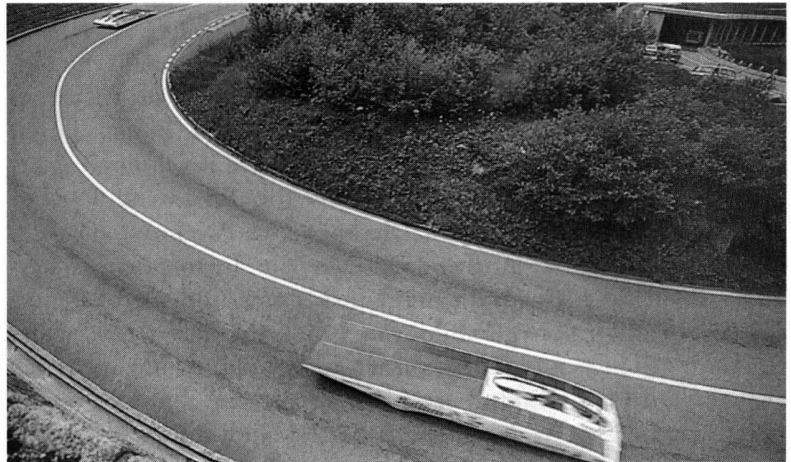
Eine Siedlung kann nur leben, wenn erstens der innerste Bereich des Refugiums, die Wohnung, einigermaßen sicher vor schädlichen Einwirkungen (und trotzdem erschwinglich) ist. Nebst diesem innersten Bereich muss auch der «kleine Auslauf», den man als erweitertes Refugium bezeichnen könnte, sichergestellt sein. Also etwa der Weg von der Wohnung zum Kinderspielplatz, in den Kindergarten oder in den Quartierladen. Und zwar so sicher, dass er von Kindern wie von alten Leuten und Behinderten begangen werden kann.

Neuerdings wird geprüft, ob dieses Ziel mit möglichst autonomen Kleinquartieren

erreicht werden könnte⁵. Die Belästigungen durch den motorisierten Verkehr sollten dabei vermindert, die soziale Kontrolle erhöht und das Sicherheits- und Zugehörigkeitsgefühl verbessert werden.

Wird zugelassen, dass die Refugien weiter bedrängt und verdrängt werden, fördert man die Entwurzelung⁶. Ihr wohnt, wie die Erfahrungen zeigen, nur zu oft Unverbindlichkeit und Desengagement, ja Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Nahumfeld und dementsprechende Zerstörungslust inne. Sie wirkt destabilisierend.

In Zukunft sollte durch Betonung des Schutzcharakters und der Geborgenheit im Refugium samt Nahumfeld die anonyme Zerstörungslust gebremst, die Loyalität gegenüber dem Nachbarn, gegenüber der Gemeinde, ganz allgemein gegenüber jeder grösseren menschlichen Gemeinschaft gewahrt und gefördert werden.



Die Ausgewogenheit zwischen Refugium und Mobilität ist entsprechend energisch anzustreben. Dabei muss allenfalls die heute dominierende Komponente «Bewegung» zurückgebunden, der Komponente «Ruhe und Sicherheit in der Siedlung» aber klar Nachachtung verschafft werden. ♦

⁵ Hans Boesch, *Die Langsamverkehrs-Stadt. Forschungsbericht für das Nationalfonds-Projekt NFP 25*. Herausgegeben bei NFP 25, sowie bei ARF Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger. Zürich 1992.

⁶ Hans Boesch, *Stadt als Heimat. Schriftsteller und Schriftstellerinnen äussern sich zu Stadtgestalt, Geborgenheit und Entfremdung. Forschungsbericht für das Nationalfonds-Projekt NFP 25*. Herausgegeben bei NFP 25, sowie bei ETH, Verlag der Fachvereine. Zürich 1993.

... nun summen bereits Solarmobile, die Fahrzeuge der Zukunft, durch die Schöllenen Schlucht.

Quelle: Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege.

Eine schüchterne Bitte: Die patriotischen Phantasien von einer vorbildlichen (oder schiedsrichterlichen) Mission der Schweiz bitte ganz leise. Ehe wir andern Völkern als Vorbild dienen könnten, müssten wir unsere eigenen Aufgaben mustergültig lösen.

Carl Spitteler, *Unser Schweizer Standpunkt*, Zürich 1915.